

# Bundesgesetzblatt <sup>2581</sup>

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 7. September 1998

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 98	<b>Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung</b> ..... FNA: 424-5-1 GESTA: C192	2582
31. 8. 98	<b>Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze</b> ..... FNA: neu: 303-1/1; 303-1, 303-13, 361-1, 303-8, 303-12, 310-2, 310-4, 201-3, 450-2, 312-2, 702-1, 105-3, III-1, III-2, 303-3, 303-4 GESTA: C079	2585
31. 8. 98	<b>Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze</b> ..... FNA: neu: 303-8/2; 303-8, 424-5-1, 303-1, 303-12, 610-10, 702-1, 368-1, 312-7, 450-2, 315-1, 360-1, 404-3, 330-1, 320-1, 340-1 GESTA: C175	2600
28. 8. 98	<b>Neufassung der Weinverordnung</b> ..... FNA: 2125-5-7-1	2609

## Erstes Gesetz zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Vom 26. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 2g des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 7

Ausbildung auf dem Gebiet  
des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Patentamt und sechs Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen.

(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die im Ausland durchgeführt wird, bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor anrechnen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.

(3) Der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf

den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.

(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen Studiums im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. Dies gilt nicht für ein Studium, das neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt werden kann.

(5) Ein besonderer Studiengang im allgemeinen Recht, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Patentamts dies festgestellt hat. Er holt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes der Patentanwaltskammer ein. Die Entscheidung ist im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ bekanntzugeben.“

2. In § 8 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes“ die Wörter „einschließlich der zu ihrer Anwendung erforderlichen Kenntnisse des allgemeinen Rechts“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 1 werden nach der Angabe „Patentassessor“ die Wörter „oder „Patentassessorin““ eingefügt.
4. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt; ferner werden die Angabe „Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)“ durch die Angabe „Prüfungen (§§ 6 bis 11)“ ersetzt und nach den Wörtern „gewerblichen Rechtsschutzes,“ die Wörter „die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3),“ eingefügt.

5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„(3) Wer zugelassen ist, führt die Bezeichnung „Patentanwalt“ oder „Patentanwältin“.“
6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Wird der Eid von einer Patentanwältin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Patentanwalts“ die Wörter „einer Patentanwältin“.“
7. In § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist.“ angefügt.
8. § 46 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die während eines Kalenderjahres eintreten können,“ gestrichen.  
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Bestellung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen.“  
b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2“ gestrichen.
9. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2“ gestrichen.
10. § 52 wird wie folgt gefaßt:  
„§ 52  
Ausbildung von  
Bewerbern für die Patentanwaltschaft  
Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten, ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihm die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Abs. 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll den Bewerber dabei unterstützen, eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen.“
11. In § 52a Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder anderen Staaten“ eingefügt.
12. In § 69 Abs. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „mitzuwirken“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Studiengänge zur Ausbildung von Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen“ eingefügt.
13. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Ausbildung der Bewerber und“ vorangestellt.
14. § 87 wird wie folgt geändert:  
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Landesjustizverwaltung kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.“  
b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
15. § 89 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesjustizverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde“.  
b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung“ ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständige Behörde“.
16. § 91 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 Satz 1 und 2“.  
b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 87 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 4“.
17. § 145 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzig“ durch die Angabe „120“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
18. In § 146 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
19. In § 154a werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und die Wörter „Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft“.
20. Nach § 159 wird folgender § 160 eingefügt:  
„§ 160  
Maßgaben nach dem Einigungsvertrag  
(1) Patentanwälte und Patentassessoren, die am 3. Oktober 1990 in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen sind, stehen Personen gleich, die nach § 5 die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben. Die Patentanwälte, die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführte Liste eingetragen sind, sind zur Patentanwaltschaft zugelassen.  
(2) Wer am 3. Oktober 1990 die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung.“

21. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausübt“ ein Semikolon gesetzt und der Halbsatz „§ 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend“ angefügt.

22. § 173 wird gestrichen.

23. In § 176 Satz 1 wird das Wort „zweijährige“ gestrichen.

24. § 189 wird wie folgt gefaßt:

„§ 189

Übergangsvorschrift

Die §§ 7, 8 und 52 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom

26. August 1998 (BGBl. I S. 2582) finden nur Anwendung auf Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem 31. Dezember 1998 beginnen.“

25. § 190 wird gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 26. August 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

## Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

Vom 31. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

01. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtssiegel“ die Wörter „und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar“ eingefügt.
  1. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
  2. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Eingang ihrer Bewerbung“ durch die Wörter „Ablauf der Bewerbungsfrist“ ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist

      1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und
      2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.“
    - c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung“ gestrichen und vor den Wörtern „zu treffen“ die Wörter „sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit“ eingefügt.
  3. § 6b wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c.“
    - b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nach § 6 Abs. 3 sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. Die Landesjustizverwaltung kann für den Fall des § 7 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Zeitpunkt bestimmen.“
  4. § 7 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ermitteln“ ein Semikolon und die Wörter „§ 6b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend“ eingefügt.
    - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtspflichten“ die Wörter „und sonstige Pflichten“ eingefügt.
    - c) In Absatz 7 Nr. 3 wird der Halbsatz „nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat,“ ersetzt durch die Wörter „nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes“.
  5. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.“
    - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
    - c) Dem neuen Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“
    - d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Konkursverwalter“ ein Komma und das Wort „Schiedsrichter“ eingefügt.

## 6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 9

(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nach Satz 1 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die mit Auflagen verbunden oder befristet werden kann, und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist;
2. die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume.

(2) Anwaltsnotare dürfen sich nur miteinander, mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.

(3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird.“

## 7. § 10 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.“

## b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.“

## c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage.“

## 8. § 10a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Wort „rechtfertigen“ durch das Wort „gebieten“ und die Angabe „(§§ 20 bis 22a)“ durch die Angabe „(§§ 20 bis 22)“ ersetzt.

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Aufsichtsbehörde oder nach deren Bestimmung der Notarkammer, der er angehört, unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.“

## 9. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „genehmigt“ das Wort „hat“ angefügt.

## 10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

## „§ 11a

Der Notar ist befugt, einen im Ausland bestellten Notar auf dessen Ersuchen bei seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und sich zu diesem Zweck ins Ausland zu begeben, soweit nicht die Vorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. Er hat hierbei die ihm nach deutschem Recht obliegenden Pflichten zu beachten. Ein im Ausland bestellter Notar darf nur auf Ersuchen eines inländischen Notars im Geltungsbereich dieses Gesetzes kollegiale Hilfe leisten; Satz 1 gilt entsprechend. Er hat hierbei die für einen deutschen Notar geltenden Pflichten zu beachten.“

## 10a. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Eid von einer Notarin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Notars“ die Wörter „einer Notarin“.“

## 11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sondern“ die Wörter „unabhängiger und“ eingefügt.

## b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.

(4) Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.“

- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausübt.
- (6) Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden.“
12. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
- (1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.
- (2) Über Beschwerden wegen Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
13. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „nach den §§ 20 bis 22a“ gestrichen.
14. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung nur zulässig, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
16. § 19a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlußgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, den Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. Der Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt durch die Wörter „eine Million“.
17. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über“ durch das Wort „Beurkundung“ und das Wort „wahrgenommene“ durch das Wort „wahrgenommener“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 21
- (1) Die Notare sind zuständig,
1. Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie
  2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände auszustellen,
- wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.
- (2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewißheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muß. Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.“
19. § 22a wird aufgehoben.

20. In § 23 werden am Ende ein Semikolon und die Wörter „§§ 54a bis 54d des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt“ eingefügt.

21. § 25 wird aufgehoben.

22. Nach § 24 werden folgende Überschrift und folgende §§ 25 bis 32 eingefügt:

„4. Abschnitt

Sonstige Pflichten des Notars

§ 25

(1) Der Notar darf Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen, soweit seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Notar Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

§ 26

Der Notar hat die bei ihm beschäftigten Personen mit Ausnahme der Notarassessoren und der ihm zur Ausbildung zugewiesenen Referendare bei der Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. Hierbei ist auf die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 und § 18 besonders hinzuweisen. Besteht ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu mehreren Notaren, so genügt es, wenn einer von ihnen die Verpflichtung vornimmt.

§ 27

(1) Der Notar hat eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der beteiligten Berufsangehörigen. § 9 bleibt unberührt.

(2) Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen.

§ 28

Der Notar hat durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbesondere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote und weiterer Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und der Kostenordnung sicherzustellen.

§ 29

(1) Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.

(2) Eine dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubte Werbung darf sich nicht auf seine Tätigkeit als Notar erstrecken.

(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Abs. 3 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat, darf seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt werden und auch nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen, das an seinem Amtssitz auf seine Geschäftsstelle hinweist. In überörtlich verwendeten Verzeichnissen ist der Angabe der Amtsbezeichnung ein Hinweis auf den Amtssitz hinzuzufügen.

§ 30

(1) Der Notar hat bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und von Referendaren nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Der Notar hat den von ihm beschäftigten Auszubildenden eine sorgfältige Fachausbildung zu vermitteln.

§ 31

Der Notar hat sich gegenüber Kollegen, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber in der seinem Amt entsprechenden Weise zu verhalten.

§ 32

Der Notar hat das Bundesgesetzblatt Teil I, das Gesetzblatt des Landes, das Bekanntmachungsblatt der Landesjustizverwaltung und das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. Sind mehrere Notare zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden, so genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stücks.“

23. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Wegfall“ das Wort „bestandskräftigen“ eingefügt.

b) Nummer 4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

c) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. vorübergehende Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c).“



25. Nach § 48a werden folgende §§ 48b und 48c angefügt:
- „§ 48b
- (1) Wer als Notarin oder als Notar
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
  2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreut oder pflegt, kann das Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niederlegen.
- (2) Die Dauer der Amtsniederlegung nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit der Amtsniederlegung nach § 48c zwölf Jahre nicht überschreiten.
- § 48c
- (1) Erklärt der Notar mit dem Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b, sein Amt innerhalb von höchstens einem Jahr am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. § 97 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach erneuter Bestellung am bisherigen Amtssitz ist eine nochmalige Amtsniederlegung nach Absatz 1 innerhalb der nächsten beiden Jahre ausgeschlossen; § 48b bleibt unberührt. Die Dauer mehrfacher Amtsniederlegungen nach Absatz 1 darf drei Jahre nicht überschreiten.“
26. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
    - „4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt oder eine nach § 8 Abs. 3 genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Genehmigung im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegen;“.
  - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
    - „5. wenn er entgegen § 8 Abs. 2 eine weitere berufliche Tätigkeit ausübt oder sich entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat;“.
  - c) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
  - d) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
    - „8. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse, die Art seiner Wirtschaftsführung oder der Durchführung von Verwahrungsgeschäften die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;“.
  - d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
    - „9. wenn er wiederholt grob gegen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes verstößt;“.
  - d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.
- e) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6 und 7“ durch die Angabe „Nr. 5, 7, 8 und 9“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7“ ersetzt.
27. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben.“
28. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 7“.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8“.
29. An § 53 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.“
30. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „verhängt“ ersetzt durch das Wort „angeordnet“.
  - b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 150“ die Wörter „oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
  - c) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
    - „3. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 16 der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sofortiger Vollziehung verfügt ist, vom Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an für die Dauer ihrer Wirksamkeit.“
31. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
    - „In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
    - „(3) Hat ein Notar sein Amt nach § 48c vorübergehend niedergelegt, wird ein Verwalter für die Dauer der Amtsniederlegung, längstens für ein Jahr, bestellt.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
32. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizverwaltung“ die Wörter „nach Anhörung der Notarkammer“ eingefügt.

33. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im voraus“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „allgemein oder“ eingefügt.

33a. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

(2) Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu.“

34. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar. Die Haftung der Notarkammer ist auf den Betrag der Mindestversicherungssummen von nach Absatz 2 abzuschließenden Versicherungen beschränkt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 3“.

34a. In § 64a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von Bedeutung sein können“ durch die Wörter „aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind“ und das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.

34b. In § 66 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesjustizverwaltung“ die Wörter „und sind in einem von ihr bezeichneten Blatt zu veröffentlichen“ einzufügen.

35. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. § 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:
  1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,
  2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,
  3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,
  4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,
  5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,

6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,

7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere über Bekanntgaben einer Amtsstelle, Amts- und Namensschilder im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen sowie Bürodrucksachen, Führung weiterer Berufsbezeichnungen, Führung von Titeln, Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Führung seines Namens in Verzeichnissen,

8. für die Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter,

9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,

10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,

11. über die besonderen Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

c) Absatz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für Schäden aus wissentlichen Pflichtverletzungen und mindestens eine Million Deutsche Mark für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen betragen muß;“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 19a Abs. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 19a Abs. 6“.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Absatz 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „nach Absatz 3 Nr. 3“.

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Notarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen.“

36. In § 69a Abs. 1 und § 74 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 67 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 67 Abs. 4“.

36a. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.“

37. § 71 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

„1. die Satzung der Kammer nach § 66 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen;

2. die Richtlinien nach § 67 Abs. 2 zu beschließen;“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 3 bis 5.

38. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. durch Beschluß der Vertreterversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen.“

38a. § 80 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vier Mitglieder des Präsidiums müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein, drei Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. Ein Stellvertreter muß ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, ein Stellvertreter Anwaltsnotar sein.“

39. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 Nr. 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 4“.

40. § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93

(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind

ohne besonderen Anlaß zulässig. Bei einem neubestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Prüfung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Notarkammer Notare zu Prüfungen hinzuziehen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben einschließlich deren Einzugs sowie der Verwahrungsgeschäfte und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu. Soweit bei dem Notar die Kostenberechnung bereits von einem Beauftragten der Notarkasse geprüft wird, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen und auszuhändigen, Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie die notwendigen Aufschlüsse zu geben. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist.“

41. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „fünzigtausend“ und „fünftausend“ ersetzt durch die Wörter „einhunderttausend“ und „zehntausend“.

42. In § 98 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend“ und „eintausend“ ersetzt durch die Wörter „zwanzigtausend“ und „zweitausend“.

43. § 110a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tilgen“ ein Komma und die Wörter „auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Wörter „oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme“ eingefügt.

## 44. § 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist.“

## 45. § 112 Satz 2 wird gestrichen.

## 46. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsbezeichnung „I.“ wird gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Sie hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Sie führt ein Dienstsiegel.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Wörter „nach Maßgabe der Satzung“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Besoldung der in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung, ferner die Versorgung der Notariatsbeamten im Alter und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;“

cc) Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8. In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 3“. In der neuen Nummer 5 werden vor dem Semikolon die Wörter „einschließlich der Durchführung von Prüfungen“ eingefügt. In der neuen Nummer 8 wird das Wort „Notariatsverweser“ durch das Wort „Notariatsverwalter“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.“

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 9 ersetzt:

„(5) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 7 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnungen durch den Notar nachprüfen. Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt.“

f) Abschnitt II. wird aufgehoben.

## 47. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

## „§ 113a

(1) Die Ländernotarkasse in Leipzig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Ländernotarkasse untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Justiz im Sitzland. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung mit den beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Ländernotarkasse sind die Durchführung folgender Maßnahmen für Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind:

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Berufsangehörigen im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
3. die einheitliche Durchführung der Versicherungen der Notare nach § 19a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;

4. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Ländernotarkasse gebildeten Notarkammern;
6. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren anstelle der Notarkammern sowie der Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
7. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen anstelle der Notarkammern.

(4) Die Ländernotarkasse kann nach Maßgabe der Satzung fachkundige Hilfskräfte in ein Dienstverhältnis übernehmen; die Aus- und Fortbildung der in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden und von ihr zu übernehmenden Hilfskräfte und ihre Besoldung sind in einer Satzung zu regeln. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(5) Die Organe der Ländernotarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die Ländernotarkasse wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Rechnungshof des Sitzlandes nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Ländernotarkasse nach einer Satzung. Die Satzung und künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie werden mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 sowie Absatz 4 gegen die Ländernotarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sowie der Hilfskräfte und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Ländernotarkasse hat von den Notaren Abgaben entsprechend einer Abgabensatzung zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Ministerium der Justiz des Sitzlandes die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars; Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten der Ländernotarkasse ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Ländernotarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnung durch den Notar nachprüfen;

die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Ländernotarkasse übertragen werden.“

48. Nach § 113a wird folgender § 113b eingefügt:

„§ 113b

Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse, in deren Bereich Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind, können:

1. Maßnahmen zur erforderlichen Unterstützung von Amtsinhabern neu besetzter Notarstellen treffen;
2. Beiträge nach § 73 Abs. 1 mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Notare gestaffelt erheben; Bemessungsgrundlage können insbesondere einzeln oder gemeinsam die Geschäftszahlen und die Summe der durch den Notar erhobenen Kosten sein;
3. außerordentliche Beiträge von einem Notar erheben, der eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Amtsnachfolger nicht fortsetzt.“

49. Dem § 116 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt.“

50. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

„§ 117a

(1) Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen.

(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Notarkammern, deren Sitz sich abweichend von § 65 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.“

51. § 119 wird aufgehoben.

52. In § 19a Abs. 4, § 77 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 108 Abs. 1 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“, „des Bundesministers“, „Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, „des Bundesministeriums“ und „Bundesministerium“ ersetzt.

53. In § 56 Abs. 1 bis 4, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 bis 3, §§ 62, 63, 64 Abs. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „Notariatsverweser“, „Notariatsverwesers“ und

„Notariatsverweserschaften“ durch die Wörter „Notariatsverwalter“, „Notariatsverwalters“ und „Notariatsverwaltungen“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
      - „4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat,
      5. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 ist,“.
    - bb) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 9 angefügt:
      - „6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungsberechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,
      7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit oder eine Person im Sinne der Nummer 4 außerhalb ihrer Amtstätigkeit in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,
      8. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht, oder
      9. Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar mit mehr als fünf vom Hundert der Stimmrechte oder mit einem anteiligen Betrag des Haftkapitals von mehr als fünftausend Deutsche Mark beteiligt ist.“
    - cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung im Sinne der Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
    - „2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, deren Organ der Notar angehört,
3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, deren Organ der Notar angehört.
 

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 6 nicht anwendbar.“
- 2a. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
    - „(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.“
    - b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Punkt ein Semikolon und der Halbsatz „besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden“ eingefügt.
  - 2b. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
 

„(2a) Der Notar soll das Beurkundungsverfahren so gestalten, daß die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gewährleistet ist.“
3. Nach § 34 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalls hat der Notar die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.“
4. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:
 

„§ 44a  
Änderungen in den Urkunden

(1) Zusätze und sonstige, nicht nur geringfügige Änderungen sollen am Schluß vor den Unterschriften oder am Rande vermerkt und im letzteren Falle von dem Notar besonders unterzeichnet werden. Ist der Niederschrift ein Schriftstück nach § 9 Abs. 1 Satz 2, den §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 beigefügt, so brauchen Änderungen in dem beigefügten Schriftstück nicht unterzeichnet zu werden, wenn aus der Niederschrift hervorgeht, daß sie genehmigt worden sind.

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Notar auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Der Nachtragsvermerk ist am Schluß nach den Unterschriften oder auf einem besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niederzulegen und mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen. Ergibt sich im übrigen nach Abschluß der Niederschrift die Notwendigkeit einer Änderung oder Berichtigung, so hat der Notar hierüber eine besondere Niederschrift aufzunehmen.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:

„(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

6. Nach § 54 werden folgende Abschnittsüberschrift und die folgenden §§ 54a bis 54e eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Verwahrung

§ 54a

Antrag auf Verwahrung

(1) Der Notar darf Bargeld zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte nicht entgegennehmen.

(2) Der Notar darf Geld zur Verwahrung nur entgegennehmen, wenn

1. hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht,
2. ihm ein Antrag auf Verwahrung verbunden mit einer Verwahrungsanweisung vorliegt, in der hinsichtlich der Masse und ihrer Erträge der Anweisende, der Empfangsberechtigte sowie die zeitlichen und sachlichen Bedingungen der Verwahrung und die Auszahlungsvoraussetzungen bestimmt sind,
3. er den Verwahrungsantrag und die Verwahrungsanweisung angenommen hat.

(3) Der Notar darf den Verwahrungsantrag nur annehmen, wenn die Verwahrungsanweisung den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Verwahrung sowie dem Sicherungsinteresse aller am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen genügt.

(4) Die Verwahrungsanweisung sowie deren Änderung, Ergänzung oder Widerruf bedürfen der Schriftform.

(5) Auf der Verwahrungsanweisung hat der Notar die Annahme mit Datum und Unterschrift zu vermerken, sofern die Verwahrungsanweisung nicht Gegenstand einer Niederschrift (§§ 8, 36) ist, die er selbst oder sein amtlich bestellter Vertreter aufgenommen hat.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Treuhandaufträge, die dem Notar im Zusammenhang

mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrundeliegenden Geschäfts von Personen erteilt werden, die an diesem nicht beteiligt sind.

§ 54b

Durchführung der Verwahrung

(1) Der Notar hat anvertraute Gelder unverzüglich einem Sonderkonto für fremde Gelder (Notaranderkonto) zuzuführen. Der Notar ist zu einer bestimmten Art der Anlage nur bei einer entsprechenden Anweisung der Beteiligten verpflichtet. Fremdgelder sowie deren Erträge dürfen auch nicht vorübergehend auf einem sonstigen Konto des Notars oder eines Dritten geführt werden.

(2) Das Notaranderkonto muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank eingerichtet sein. Die Anderkonten sollen bei Kreditinstituten in dem Amtsbereich des Notars oder den unmittelbar angrenzenden Amtsgerichtsbezirken desselben Oberlandesgerichtsbezirks eingerichtet werden, sofern in der Anweisung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen wird oder eine andere Handhabung sachlich geboten ist. Für jede Verwahrungsmasse muß ein gesondertes Anderkonto geführt werden, Sammelanderkonten sind nicht zulässig.

(3) Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter verfügen. Satz 1 gilt für den mit der Aktenverwahrung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 betrauten Notar entsprechend, soweit ihm die Verfügungsbefugnis über Anderkonten übertragen worden ist. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Verfügungen auch durch einen entsprechend bevollmächtigten anderen Notar erfolgen dürfen. Verfügungen sollen nur erfolgen, um Beträge unverzüglich dem Empfangsberechtigten oder einem von diesem schriftlich benannten Dritten zuzuführen. Sie sind grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr durchzuführen, sofern nicht besondere berechnete Interessen der Beteiligten die Auszahlung in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck gebieten. Die Gründe für eine Bar- oder Scheckauszahlung sind von dem Notar zu vermerken. Die Bar- oder Scheckauszahlung ist durch den berechtigten Empfänger oder einen von ihm schriftlich Beauftragten nach Feststellung der Person zu quittieren. Verfügungen zugunsten von Privat- oder Geschäftskonten des Notars sind lediglich zur Bezahlung von Kostenforderungen aus dem zugrundeliegenden Amtsgeschäft unter Angabe des Verwendungszwecks und nur dann zulässig, wenn hierfür eine notarielle Kostenrechnung erteilt und dem Kostenschuldner zugewandt ist und Auszahlungsreife des verwahrten Betrages zugunsten des Kostenschuldners gegeben ist.

(4) Eine Verwahrung soll nur dann über mehrere Anderkonten durchgeführt werden, wenn dies sachlich geboten ist und in der Anweisung ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Schecks sollen unverzüglich eingelöst oder verrechnet werden, soweit sich aus den Anweisungen nichts anderes ergibt. Der Gegenwert ist nach den Absätzen 2 und 3 zu behandeln.

## § 54c

## Widerruf

(1) Den schriftlichen Widerruf einer Anweisung hat der Notar zu beachten, soweit er dadurch Dritten gegenüber bestehende Amtspflichten nicht verletzt.

(2) Ist die Verwahrungsanweisung von mehreren Anweisenden erteilt, so ist der Widerruf darüber hinaus nur zu beachten, wenn er durch alle Anweisenden erfolgt.

(3) Erfolgt der Widerruf nach Absatz 2 nicht durch alle Anweisenden und wird er darauf gegründet, daß das mit der Verwahrung durchzuführende Rechtsverhältnis aufgehoben, unwirksam oder rückabzuwickeln sei, soll sich der Notar jeder Verfügung über das Verwahrungsgut enthalten. Der Notar soll alle an dem Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen im Sinne des § 54a hiervon unterrichten. Der Widerruf wird jedoch unbeachtlich, wenn

1. eine spätere übereinstimmende Anweisung vorliegt oder
2. der Widerrufende nicht innerhalb einer von dem Notar festzusetzenden angemessenen Frist dem Notar nachweist, daß ein gerichtliches Verfahren zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Anweisung rechtshängig ist, oder
3. dem Notar nachgewiesen wird, daß die Rechtshängigkeit der nach Nummer 2 eingeleiteten Verfahren entfallen ist.

(4) Die Verwahrungsanweisung kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten.

(5) § 15 Abs. 2 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.

## § 54d

## Absehen von Auszahlung

Der Notar hat von der Auszahlung abzusehen und alle an dem Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen im Sinne des § 54a hiervon zu unterrichten, wenn

1. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er bei Befolgung der unwiderruflichen Weisung an der Erreichung unerlaubter oder unredlicher Zwecke mitwirken würde, oder
2. einem Auftraggeber im Sinne des § 54a durch die Auszahlung des verwahrten Geldes ein unwiederbringlicher Schaden erkennbar droht.

## § 54e

## Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten

(1) Die §§ 54a, 54c und 54d gelten entsprechend für die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten.

(2) Der Notar ist berechtigt, Wertpapiere und Kostbarkeiten auch einer Bank im Sinne des § 54b Abs. 2 in Verwahrung zu geben, und ist nicht verpflichtet, von ihm verwahrte Wertpapiere zu verwalten, soweit in der Verwahrungsanweisung nichts anderes bestimmt ist.“

7. Der bisherige Fünfte Abschnitt „Schlußvorschriften“ wird neuer Sechster Abschnitt.

## Artikel 3

## Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489), wird wie folgt geändert:

1. In § 147 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Gebühr von 25 Deutsche Mark“ durch die Wörter „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.

2. § 150 wird wie folgt gefaßt:

„§ 150

Bescheinigung

Der Notar erhält für die Erteilung einer Bescheinigung nach

1. § 21 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 25 Deutsche Mark und
2. § 21 Abs. 1 Nr. 2 der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 50 Deutsche Mark.“

## Artikel 4

## Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2e des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030), wird wie folgt geändert:

01. In § 35 Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 1“ die Angabe „§ 29a Abs. 2“ eingefügt.

1. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Notariatsverweser“ durch das Wort „Notariatsverwalter“ ersetzt.

2. In § 205 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tilgen“ ein Komma und die Wörter „auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden“ eingefügt.

3. § 215 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die am 8. September 1998 in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Rechtsanwaltskammern, deren Sitz sich abweichend von § 60 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen.“

## Artikel 5

## Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:



1. In Artikel 1 werden dem § 1 die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Der am Verfahren beteiligte Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn infolge einer Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann. Der Bewerber ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Behörde übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

2. In Artikel 1 wird nach § 1 folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

(1) Ist der Inhaber einer Erlaubnis verstorben oder seine Erlaubnis widerrufen, so kann der für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Präsident des Land- oder Amtsgerichts einen Abwickler für die Praxis bestellen.

(2) Der Abwickler muß Rechtsanwalt sein oder eine Erlaubnis für denselben Sachbereich haben, wie der Inhaber der Erlaubnis, dessen Praxis er abzuwickeln hat. Er wickelt die schwebenden Angelegenheiten ab und führt die laufenden Aufträge fort. Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(3) Die Bestellung zum Abwickler kann nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden. Sie kann widerrufen werden. Der Abwickler wird in eigener Verantwortung tätig, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis, dessen Praxis er abwickelt, oder dessen Erben.

(4) Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen.

(5) An Weisungen des Inhabers der Erlaubnis ist er nicht gebunden. Dieser darf die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen und hat dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Vergütung nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Gerichts, der den Abwickler bestellt hat.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des Inhabers der Erlaubnis im eigenen Namen für dessen Rechnung geltend zu machen.“

3. Artikel 1 § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in unmittelbarem Zusammenhang steht und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können;“.

**Artikel 6**

**Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030), wird nach § 24 folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Der in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommene Erlaubnisinhaber steht im Sinne der § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, 157 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 170 Abs. 2, § 183 Abs. 2, §§ 198, 212a, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2, § 811 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung einem Rechtsanwalt gleich.“

**Artikel 7**

**Änderung der Zivilprozeßordnung**

In § 157 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, werden die Wörter „Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“ jeweils durch das Wort „Rechtsanwälte“ ersetzt.

**Artikel 8**

**Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes**

In § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist, wird das Wort „Rechtsanwälte“ ersetzt durch die Wörter „Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“.

**Artikel 9**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 203 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die

bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat.“

#### **Artikel 10**

##### **Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1802), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;“.
2. In § 138c Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:  
„Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Der Verteidiger kann sich im Verfahren äußern.“

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte**

In Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) werden nach dem Wort „Thüringen“ die Wörter „sowie in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet (Nds. GVBl. 1993 S. 124)“ eingefügt.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte**

Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Notare im Tätigkeitsbereich der Notarkasse.“

#### **Artikel 12a**

##### **Änderung der Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. In § 44b Abs. 1 werden nach dem Wort „(Sozietäten)“ die Wörter „sowie in Partnerschaftsgesellschaften, die nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind,“ eingefügt.

2. Nach § 139 wird folgender § 139a eingefügt:

„§ 139a

Übergangsregelung für die §§ 54 und 54a

Für die Mindestversicherungssumme nach § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen nach § 54a ist § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) vom 1. Januar 1999 an anzuwenden.“

#### **Artikel 13**

##### **Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen**

(01) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt;
2. die Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;
3. die Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;
4. die Verordnung über die Amtsbezirke der Notare in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-3, veröffentlichten bereinigten Fassung;
5. die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-4, veröffentlichten bereinigten Fassung.

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 921) tritt die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet (Nds. GVBl. 1993 S. 124) in Kraft.

(2) Nach der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 bestellte Notare gelten als nach der Bundesnotarordnung bestellt. Noch nicht abgeschlossene Bestellungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung und diesen Übergangsbestimmungen fortgesetzt. Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) bleibt unberührt.

(3) Die Notarkammern bestehen nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung fort. Die Vorstände bleiben für die verbleibende Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.

(4) Die Disziplinargerichte für Notare bestehen fort. Die bestellten Vorsitzenden und richterlichen Beisitzer sowie die aus den Reihen der Notare ernannten Beisitzer üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.

(5) Die Wirksamkeit der Entscheidungen der Disziplinargerichte, der Aufsichtsbehörden, der Landesjustizverwaltungen und der Notarkammern wird durch die Aufhebung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis nicht berührt.

(6) Disziplinarverfahren, Ermahnungsverfahren und Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung fortgesetzt. Gegen eine bereits ausgesprochene Ermahnung der Notarkammer ist die Gegenvorstellung statthaft, über die die Aufsichtsbehörden entscheiden. Verwaltungsentscheidungen nach der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis können nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Verwaltungsakten nach der Bundesnotarordnung angefochten werden.

(7) Abweichend von § 5 der Bundesnotarordnung kann in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist. Wer nach den vorstehenden Regelungen oder nach Absatz 2 zum Notar bestellt worden ist, kann auch in den übrigen Ländern zum Notar bestellt werden; § 5 der Bundesnotarordnung gilt insoweit nicht.

(8) Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Übernahme der am 8. September 1998 in einem Anstellungsverhältnis zu einer Notarkammer stehenden Notaranwärter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis unter Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesnotarordnung,
2. die Ersetzung des Anwärterdienstes nach § 7 der Bundesnotarordnung durch die im Anstellungsverhältnis abgeleistete Anwärtertätigkeit oder deren Anrechnung auf diesen.

(9) Abweichend von § 47 Nr. 1 der Bundesnotarordnung können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestellte Notare, die am 8. September 1998 das 58. Lebensjahr vollendet haben, für weitere zwölf Jahre im Amt bleiben.

(10) Am 8. September 1998 bereits bestehende Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume sind binnen eines Jahres der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde die Verbindung genehmigt hat.

(11) Die Notare haben der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer die Erhöhung der Mindestversicherungssumme durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 16 nachzuweisen.

#### **Artikel 14**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 16, Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Artikel 13 Abs. 01 Nr. 3 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 31. August 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

## Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und anderer Gesetze

Vom 31. August 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

01. § 36a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei einem Gericht, für die Rücknahme oder für den Widerruf einer Erlaubnis, Befreiung oder der Zulassung eines Rechtsanwalts oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

1. Nach der Zwischenüberschrift

„Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte“ und vor § 43 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Allgemeines“.

2. Nach § 59b werden folgende Überschrift und folgende §§ 59c bis 59m eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Rechtsanwaltsgesellschaften

§ 59c

Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft;  
Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, können als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

(2) Die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

§ 59d

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 59c, 59e und 59f entspricht;
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 59j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

§ 59e

Gesellschafter

(1) Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft können nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufe sein. Sie müssen in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein. § 59a Abs. 1 Satz 3 und 4 und § 172a sind entsprechend anzuwenden.

(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.

(3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Rechtsanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

(4) Anteile an der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Rechtsanwaltsgesellschaft beteiligt werden.

(5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige desselben Berufs oder Rechtsanwälte sind.

§ 59f

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Rechtsanwälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 59a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 genannten Berufs berechtigt ist. § 59e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Rechtsanwaltsberufs ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

#### § 59g

##### Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung, in deren Geschäftsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen.

(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat, ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 59d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 8 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 59f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 9 Abs. 2 bis 4 und die §§ 11 und 12 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.

#### § 59h

##### Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. § 14 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 59c, 59e, 59f, 59i und 59j erfüllt, es

sei denn, daß die Rechtsanwaltsgesellschaft innerhalb einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von in § 59e Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.

(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn

1. die Rechtsanwaltsgesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
2. die Rechtsanwaltsgesellschaft in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem die Rechtsanwaltsgesellschaft zur Zeit der Einleitung des Verfahrens ihren Sitz hat. § 16 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 2 ist der Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltsgesellschaft ihren Sitz hat.

(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 55 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 53 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.

#### § 59i

##### Kanzlei und Zweigniederlassung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 29a bleibt unberührt.

(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 59j

##### Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 51 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

#### § 59k

##### Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Rechtsanwalt ist, und die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ enthalten. Soll die Rechtsanwalts-gesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Rechtsanwalts-gesellschaften dürfen die Bezeichnung „Rechtsanwalts-gesellschaft“ nicht führen.

#### § 59l

##### Vertretung vor Gerichten und Behörden

Die Rechtsanwalts-gesellschaft kann als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat dabei die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesonderer Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Verteidiger im Sinne der §§ 137 ff. der Strafprozeßordnung ist nur die für die Rechtsanwalts-gesellschaft handelnde Person.

#### § 59m

##### Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Rechtsanwalts-gesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 59f Vertretungs-beberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen der Landesjustizverwaltung und der Rechtsanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

(2) Für Rechtsanwalts-gesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 43 bis 43b, 44, 48, 49a bis 50, 51a Abs. 1, die §§ 51b, 52 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und die §§ 57 bis 59 und 163.

(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Rechtsanwalts-gesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

3. § 60 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, und Rechtsanwalts-gesellschaften, die dort ihren Sitz haben, bilden eine Rechtsanwaltskammer. Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Rechtsanwälte oder Angehörige eines in den §§ 206, 209 Abs. 1 genannten Berufs sind, die Geschäftsführer der in Satz 1 genannten Rechtsanwalts-gesellschaften.“

4. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „oder Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.

5. Dem § 74 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

6. Dem § 74a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

6a. In § 84 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Wörter „ , Umlagen und Verwaltungsgebühren“ eingefügt.

7. Nach § 115b wird folgender § 115c angefügt:

#### „§ 115c

##### Vorschriften für Geschäftsführer von Rechtsanwalts-gesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils, die §§ 195 bis 199 sowie die Vorschriften des Elften Teils sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 60 Abs. 1 Satz 2 einer Rechtsanwaltskammer angehören. An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Rechtsanwalts-gesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.“

8. § 192 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „250“ ersetzt. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr für die Zulassung 1 000 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „60“ ersetzt. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für Rechtsanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr 300 Deutsche Mark.“

9. In § 193 Abs. 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
10. Nach § 224 wird folgender § 224a eingefügt:

„§ 224a

Übertragung von Befugnissen  
auf die Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils dieses Gesetzes. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Soweit die Befugnisse übertragen sind, ist die Rechtsanwaltskammer für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig (§ 36a). Sie darf zu diesem Zweck auch unbeschränkte Auskünfte nach § 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes als Regelanfrage einholen. Die für die einzelnen Verfahren vorgesehene Anhörung, gutachtliche Stellungnahme oder Unterrichtung der Rechtsanwaltskammer entfallen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer unterrichtet das Gericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, von der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Zulassung (§§ 31 und 36), von dem Tod des Rechtsanwalts, von der Erteilung einer Erlaubnis und deren Widerruf gemäß § 28 Abs. 1 und 2 sowie von einer Befreiung und deren Widerruf gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 29a Abs. 2 und 3 Satz 2. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung unverzüglich auch der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer mitzuteilen.

(4) Die nach Absatz 1 der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben und Befugnisse obliegen dem Vorstand. Er kann diese abweichend von § 73 Abs. 3 auf einzelne Mitglieder des Vorstandes übertragen. Soweit die Befugnisse übertragen sind, kann die Kammerversammlung abweichend von §§ 192 bis 194 die Erhebung von Verwaltungsgebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen.

(5) Soweit Befugnisse und Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammer übertragen worden sind, gelten für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen die §§ 37 bis 42 mit folgender Maßgabe:

1. Soweit die Rechtsanwaltskammer entschieden hat, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 39) gegen sie zu richten.
2. Die Rechtsanwaltskammer tritt an die Stelle der Landesjustizverwaltung (§ 41 Abs. 3 und 4).
3. Der Anwaltsgerichtshof gibt bei der Anfechtung von Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer auch der Landesjustizverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 40).

4. Die Landesjustizverwaltung ist unabhängig von ihrer Verfahrensbeteiligung im ersten Rechtszug stets beschwerdeberechtigt (§ 42 Abs. 2). Die Rechtsanwaltskammer ist in allen Fällen beschwerdeberechtigt.

(6) Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, ist im Falle des § 28 zunächst die Einwilligung der Landesjustizverwaltung einzuholen.“

## Artikel 2

### Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2582), wird wie folgt geändert:

001. In § 32a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von Bedeutung sein können“ durch die Wörter „aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind“ und das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
01. In § 45 Abs. 8 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

1. Nach der Zwischenüberschrift

„Dritter Teil

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts und die berufliche Zusammenarbeit der Patentanwälte“

und vor § 39 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

Allgemeines“.

2. Nach § 52b werden folgende Überschrift und folgende §§ 52c bis 52m eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Patentanwaltsgesellschaften

§ 52c

Zulassung als Patentanwaltsgesellschaft;  
Beteiligung an beruflichen Zusammenschlüssen

(1) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist, können als Patentanwaltsgesellschaften zugelassen werden.

(2) Die Beteiligung von Patentanwaltsgesellschaften an Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.

§ 52d

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. die Gesellschaft den Erfordernissen der §§ 52c, 52e und 52f entspricht;
2. die Gesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet;
3. der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (§ 52j) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

## § 52e

## Gesellschafter

(1) Gesellschafter einer Patentanwalts-gesellschaft können nur Mitglieder der Patentanwalts-kammer, Rechtsanwälte, Angehörige der in § 52a Abs. 3 Nr. 1 genannten Berufe und Rechtsanwälte anderer Staaten im Sinne des § 52a Abs. 3 Nr. 2 sein. Sie müssen in der Patentanwalts-gesellschaft beruflich tätig sein. § 52a Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Den Gesellschaftern ist es untersagt, ihren in der Patentanwalts-gesellschaft ausgeübten Beruf in einem weiteren beruflichen Zusammenschluß auszuüben.

(3) Die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte muß Patentanwälten zustehen. Sofern Gesellschafter zur Ausübung eines in Absatz 1 genannten Berufs nicht berechtigt sind, haben sie kein Stimmrecht.

(4) Anteile an der Patentanwalts-gesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Dritte nicht am Gewinn der Patentanwalts-gesellschaft beteiligt werden.

(5) Gesellschafter können zur Ausübung von Gesellschafterrechten nur stimmberechtigte Gesellschafter bevollmächtigen, die Angehörige des-selben Berufs oder Patentanwälte sind.

## § 52f

## Geschäftsführung

(1) Die Patentanwalts-gesellschaft muß von Patentanwälten verantwortlich geführt werden. Die Geschäftsführer müssen mehrheitlich Patent-anwälte sein.

(2) Geschäftsführer kann nur sein, wer zur Ausübung eines in § 52e Abs. 1 Satz 1 genannten Berufs berechtigt ist. § 52e Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Unabhängigkeit der Patentanwälte, die Geschäftsführer oder gemäß Absatz 3 bevollmächtigt sind, bei der Ausübung ihres Patentanwalts-berufs ist zu gewährleisten. Einflußnahmen der Gesellschafter, namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen, sind unzulässig.

## § 52g

## Zulassungsverfahren

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Patentanwalts-gesellschaft entscheidet der Präsident des Patentamts. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesell-schaftsvertrags beizufügen.

(2) Vor der Entscheidung holt der Präsident des Patentamts von dem Vorstand der Patentanwalts-kammer ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Zulassungsvoraussetzungen des § 52d gleichzeitig Stellung genommen werden. § 15 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Erstattet der Vorstand der Patentanwaltskam-mer das Gutachten dahin, daß die Antragstellerin die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfülle, so setzt der Präsident des Patentamts die Entschei-dung über den Antrag auf Zulassung als Patentanwalts-gesellschaft aus und stellt der Antragstellerin eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulas-sung als Patentanwalts-gesellschaft kann ausge-setzt werden, wenn gegen einen Gesellschafter oder Vertretungsberechtigten im Sinne des § 52f ein auf Rücknahme oder Widerruf seiner Zulassung oder Bestellung gerichtetes Verfahren betrieben wird oder ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungs-verbot erlassen worden ist. Über den Antrag auf Zulassung als Patentanwalts-gesellschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses der in Satz 1 genannten Verfahren abzulehnen ist.

(5) Auf das Zulassungsverfahren sind § 16 Abs. 2 bis 4 und die §§ 18, 19 Abs. 1 entsprechend anzu-wenden.

## § 52h

Erlöschen, Rücknahme  
und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung erlischt durch Auflösung der Gesellschaft.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sich nach der Zulassung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulas-sung als Patentanwalts-gesellschaft kann nach Anhörung des Vorstandes der Patentanwaltskam-mer abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Patentanwalts-gesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen der §§ 52c, 52e, 52f, 52i und 52j erfüllt, es sei denn, daß die Patentanwalts-gesellschaft innerhalb einer von dem Präsidenten des Patent-amts zu bestimmenden angemessenen Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt. Bei Fortfall von in § 52e Abs. 1 und 3 genannten Voraussetzungen infolge eines Erbfalls muß die Frist mindestens ein Jahr betragen. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des Erbfalls.

(4) Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn

1. die Patentanwalts-gesellschaft auf die Rechte aus der Zulassung dem Präsidenten des Patent-amts gegenüber schriftlich verzichtet hat;
2. die Patentanwalts-gesellschaft in Vermögensver-fall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

(5) Die Rücknahme oder der Widerruf der Zulas-sung wird von dem Präsidenten des Patentamts verfügt. § 23 Abs. 2, 4 bis 7 ist entsprechend anzu-wenden.

(6) Hat die Gesellschaft die Zulassung verloren, kann für sie ein Abwickler bestellt werden, wenn die zur gesetzlichen Vertretung bestellten Personen keine hinreichende Gewähr zur ordnungsgemäßen



Abwicklung der schwebenden Angelegenheiten bieten. § 48 ist entsprechend anzuwenden. Für die festgesetzte Vergütung des Abwicklers haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. § 46 Abs. 10 Satz 7 bleibt unberührt.

#### § 52i

##### Kanzlei und Zweigniederlassung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft muß an ihrem Sitz eine Kanzlei unterhalten, in der verantwortlich zumindest ein geschäftsführender Patentanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet. § 27 bleibt unberührt.

(2) Auf Zweigniederlassungen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

#### § 52j

##### Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Zulassung aufrechtzuerhalten; § 45 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt fünf Millionen Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muß sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Patentanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.

(4) Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und die Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

#### § 52k

##### Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft muß den Namen wenigstens eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, und die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft“ enthalten. Soll die Patentanwaltsgesellschaft eine Sozietät fortführen, so darf eine zulässig verwendete Kurzbezeichnung zusätzlich oder anstelle des nach Satz 1 vorgeschriebenen Gesellschafternamens in die Firma aufgenommen werden. Sonstige Firmenbestandteile sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

(2) Andere als zugelassene Patentanwaltsgesellschaften dürfen die Bezeichnung „Patentanwaltsgesellschaft“ nicht führen.

#### § 52l

##### Vertretung vor Gerichten und Behörden

Die Patentanwaltsgesellschaft kann als Prozeß- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat dabei die Rechte und Pflichten eines Patentanwalts. Sie handelt durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung rechtsbesorgender Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

#### § 52m

##### Mitteilungspflichten; anwendbare Vorschriften; Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Patentanwaltsgesellschaft hat jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Gesellschafter oder in der Person der nach § 52f Vertretungsberechtigten sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen dem Präsidenten des Patentamts und der Patentanwaltskammer unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde unverzüglich anzuzeigen. Wird die Änderung im Handelsregister eingetragen, ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

(2) Für Patentanwaltsgesellschaften gelten sinngemäß die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 39 bis 40, 43 bis 44, 45a Abs. 1 sowie die §§ 45b, 49 und 50 bis 52.

(3) Die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Patentanwaltsgesellschaft sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

#### 3. § 53 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Patentanwälte und die Patentanwaltsgesellschaften bilden eine Patentanwaltskammer. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind außerdem, soweit sie nicht Patentanwälte oder Berufsangehörige im Sinne des § 154a sind, die Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften.“

#### 4. Dem § 70 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

#### 5. Dem § 70a wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 sind auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören, entsprechend anzuwenden.“

#### 6. Nach § 97 wird folgender § 97a angefügt:

##### „§ 97a

##### Vorschriften für Geschäftsführer von Patentanwaltsgesellschaften

Die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Teils sowie die §§ 148 bis 151 sind entsprechend anzuwenden auf Personen, die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 der Patentanwaltskammer angehören. An

die Stelle der Ausschließung aus der Patentanwaltschaft tritt die Aberkennung der Eignung, eine Patentanwalts-gesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.“

7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Patentanwalts-gesellschaften können nicht zu Verteidigern gewählt werden.“
8. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Patentanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr 600 Deutsche Mark.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Patentanwalts-gesellschaften beträgt die Gebühr 150 Deutsche Mark.“

### Artikel 2a

#### Änderung der Bundesnotarordnung

§ 64a Abs. 3 Satz 1 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zum Vertreter oder Notariatsverwalter, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

### Artikel 3

#### Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Artikel 1 des Rechtsberatungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, der Rechtsanwälte und Patentanwälte sowie der Rechtsanwalts-gesellschaften und Patentanwalts-gesellschaften, die durch im Rahmen ihrer beruflichen Befugnisse handelnde Personen tätig werden;“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesrecht“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Europäischen Gemein-

schaften“ die Wörter „oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Realsteuern“ die Wörter „oder die Grunderwerbsteuer“ eingefügt.
3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Vereinigung oder Stelle stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Vereinigung oder Stelle entsprechend deren Satzung durchführt.“

### Artikel 4

#### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.
2. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Patentanwälte“ die Wörter „und Patentanwalts-gesellschaften“ eingefügt.
3. In § 12a Satz 1 werden nach den Wörtern „vereidigte Buchprüfer“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.
4. In § 43 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.
5. In § 58 Abs. 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „vereidigten Buchprüfern“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwalts-gesellschaften“ eingefügt.

### Artikel 4a

#### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ein Komma und das Wort „Rechtsanwalts-gesellschaft“ eingefügt.
2. In § 43a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Buchprüfungsgesellschaft“ ein Komma und die Wörter „einer Rechtsanwalts-gesellschaft“ eingefügt.

**Artikel 5****Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Dem § 1 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Rechtsanwaltsgesellschaft steht dem Rechtsanwalt im Sinne dieses Gesetzes gleich.“

**Artikel 6****Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

§ 41 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 11 angefügt:
 

„11. den Rechtsanwaltskammern für die Entscheidung in Zulassungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, soweit ihnen die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung übertragen wurde.“

**Artikel 7****Änderung des Strafgesetzbuchs**

In § 203 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Organ oder Mitglied eines Organs einer“ die Wörter „Rechtsanwalts-, Patentanwalts-“ und ein Komma eingefügt.

**Artikel 8****Übergangsvorschriften**

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Handelsregister eingetragene Rechtsanwalts- oder Patentanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen ihre Tätigkeit unter der bestehenden Firma bis zum 1. September 1999 fortsetzen. Gesellschaften, die bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ihre Zulassung beantragt haben, können bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung über ihren Antrag ohne Zulassung weiter tätig bleiben.

(2) Sonstige berufliche Zusammenschlüsse, die die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ oder „Patentanwaltsgesellschaft“ bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrem Namen führen, dürfen diese Bezeichnung weiterverwenden. Nach Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen sie eine solche Bezeichnung nur noch weiterführen, wenn sie ihrem Namen einen Hinweis auf die Rechtsform hinzufügen.

**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2489) geändert worden ist, wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 9“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 8 und 9“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Kostenverzeichnis) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die durch Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe e des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) eingefügten Nummern 1905 und 1906 werden in „1906“ und „1907“ umnummeriert.
2. Die durch Artikel 4 Abs. 6 Buchstabe f des Kindesunterhaltsgesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) zu Nummern 1907 und 1908 gewordenen Nummern werden in „1908“ und „1909“ umnummeriert.

**Artikel 11****Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats**

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833) geändert worden ist, werden die Worte „Titels des Ersten“ gestrichen.

**Artikel 12****Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 73 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 

„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 3 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.“
2. In § 166 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten

Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Vereinigung für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.“

### Artikel 13

#### Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1694), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 2 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Mitglieder der in Satz 2 genannten Organisationen können sich durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen; Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Satz 2 und 3“ in „Satz 2 bis 5“ und die Worte „Absatz 2 Satz 2“ in „Absatz 2 Satz 2 und 3“ geändert.

2. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.“

3. In § 12a Abs. 2 und § 89 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5“ ersetzt.

### Artikel 14

#### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 67 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 § 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 4 und 6 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Sätzen 4 und 6 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozeßvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.“

### Artikel 15

#### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 10, Artikel 3 Nr. 3 und die Artikel 12 bis 14 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel 9 bis 11 treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 31. August 1998

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

## Bekanntmachung der Neufassung der Weinverordnung

Vom 28. August 1998

Auf Grund des Artikels 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1500) wird nachstehend der Wortlaut der Weinverordnung in der seit dem 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den nach ihrem Artikel 7 Abs. 1 und 2 teils am 1. September 1995, teils am 18. Mai 1995 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630),
  2. die am 24. Juli 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl. I S. 1001),
  3. den am 20. Juni 1997 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1997 (BGBl. I S. 1347),
  4. den am 6. Februar 1998 in Kraft getretenen Artikel 24 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 303),
  5. die am 6. Februar 1998 in Kraft getretene Verordnung vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 318),
  6. den nach ihrem Artikel 5 teils am 6. Februar 1998, teils am 1. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Februar 1999 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 31. Januar 1998 (BGBl. I S. 319),
  7. die am 27. Juni 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 der eingangs genannten Verordnung.
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2, des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, des § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3, des § 15, des § 16 Abs. 2, des § 17 Abs. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 2, des § 23 Abs. 3, des § 24 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 33 Nr. 2 und 7, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467),
  - zu 2. des § 13 Abs. 3 Nr. 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des § 17 Abs. 2 Nr. 1, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes,
  - zu 3. des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 14 Nr. 2, des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 und 4, des § 18 Abs. 4, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3, des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3, Nummer 1 und 2 auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, des § 26 Abs. 3 Satz 1, des § 27 Abs. 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, des § 30 Satz 1 Nr. 2 und des § 33 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 54 Abs. 1, sowie des § 53 Abs. 2 des Weingesetzes,
  - zu 4. des § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, des § 15 Nr. 7, des § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 des Weingesetzes,
  - zu 5. des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes,
  - zu 6. des § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3 und des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes, von denen § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b durch das Gesetz vom 9. Juni 1997 (BGBl. I S. 1346) eingefügt und § 16 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1925) geändert worden sind,
  - zu 7. des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes.

Bonn, den 28. August 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

## Weinverordnung

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Weinanbaugebiet</b></p> <p>§ 1 Weinbaugebiete für Tafelwein</p> <p>§ 2 Landweingebiete</p>	<p>§ 24 Prüfungsverfahren</p> <p>§ 25 Zuständige Stelle</p> <p>§ 26 Prüfungsbescheid</p> <p>§ 27 Rücknahme der Prüfungsnummer</p> <p>§ 28 Ausnahmen</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anbauregeln</b></p> <p>§ 3 Genehmigung von Neuanpflanzungen</p> <p>§ 4 Anbaueignung von Rebflächen</p> <p>§ 5 Vermarktungsnachweis</p> <p>§ 6 Verfahren</p> <p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>§ 8 Anbaueignung von Rebsorten</p> <p>§ 9 Erzeugung von Rebenpflanzgut</p> <p>§ 10 Hektarertragsregelung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bezeichnung und Aufmachung</b></p> <p>§ 29 Eintragung von Lagen und Bereichen</p> <p>§ 30 Auszeichnungen und ähnliche Angaben</p> <p>§ 31 Verwendungsempfehlungen</p> <p>§ 32 Angabe von Weinarten</p> <p>§ 33 Liebfrau(en)milch; Moseltaler</p> <p>§ 34 Riesling-Hochgewächs; Der Neue; primeur</p> <p>§ 34a Crémant</p> <p>§ 34b Steillage; Terrassenlage</p> <p>§ 35 Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs</p> <p>§ 36 Vorgeschriebene Angaben</p> <p>§ 37 Zugelassene und verbotene Angaben</p> <p>§ 38 Hersteller- und Abfüllerangaben</p> <p>§ 39 Geographische Angaben</p> <p>§ 40 Herkunftsangaben</p> <p>§ 41 Geschmacksangaben</p> <p>§ 42 Rebsortenangaben</p> <p>§ 43 Jahrgangsangaben</p> <p>§ 44 Kumulierungsverbot</p> <p>§ 45 Verwendung von Kennziffern</p> <p>§ 46 Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails</p> <p>§ 46a Zusatzstoffangaben</p> <p>§ 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein</p> <p>§ 48 Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse</p> <p>§ 49 Art der Aufmachung</p> <p>§ 50 Angabe des Loses</p> <p>§ 51 Ausnahmen von der Etikettierungspflicht</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verarbeitung</b></p> <p>§ 11 Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe</p> <p>§ 12 Reinheitsanforderungen</p> <p>§ 13 Gehalt an Stoffen</p> <p>§ 13a Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein; Gehalt an Stoffen</p> <p>§ 14 Hygienische Anforderungen*)</p> <p>§ 15 Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts</p> <p>§ 16 Süßung</p> <p>§ 17 Umrechnung von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol</p> <p>§ 18 Weitere Verarbeitungsregeln</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>§ 52 Straftaten</p> <p>§ 53 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Qualitätswein b.A.</b></p> <p>§ 19 Herstellen von Qualitätswein b.A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes</p> <p>§ 20 Herabstufung auf der Erzeugungsstufe</p> <p>§ 20a Qualitätswein garantierten Ursprungs; Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs</p> <p>§ 21 Qualitätsprüfung</p> <p>§ 22 Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer</p> <p>§ 23 Untersuchungsbefund</p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schlußbestimmungen</b></p> <p>§ 54 Übergangsregelungen</p>

\*) § 14 erhält ab dem 1. Februar 1999 folgende Überschrift:  
Hygienische Anforderungen; betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen

Abschnitt 1  
Weinanbaugebiet

§ 1

**Weinbauggebiete für Tafelwein**  
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Für Tafelweine werden folgende Weinbauggebiete mit ihren Untergebieten festgelegt:

1. Albrechtsburg,
2. Bayern,
  - a) Donau,
  - b) Lindau,
  - c) Main,
3. Neckar,
4. Oberrhein,
  - a) Burgengau,
  - b) Römertor,
5. Rhein-Mosel,
  - a) Mosel,
  - b) Rhein.

§ 2

**Landweingebiete**  
(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Badischer Landwein,
3. Bayerischer Bodensee-Landwein,
4. Fränkischer Landwein,
5. Landwein der Mosel,
6. Landwein der Ruwer,
7. Landwein der Saar,
8. Mitteldeutscher Landwein,
9. Nahegauer Landwein,
10. Pfälzer Landwein,
11. Regensburger Landwein,
12. Rheinburgen-Landwein,
13. Rheingauer Landwein,
14. Rheinischer Landwein,
15. Saarländischer Landwein der Mosel,
16. Sächsischer Landwein,
17. Schwäbischer Landwein,
18. Starkenburger Landwein,
19. Taubertäler Landwein.

Abschnitt 2  
Anbauregeln

§ 3

**Genehmigung von Neuanpflanzungen**  
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes)

(1) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung darf nur erteilt werden, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die besonderen landesrechtlich festgesetzten Voraussetzungen für die Anbaueignung erfüllt, soweit Regelungen nach § 7 Abs. 4 des Weingesetzes erlassen worden sind.

(2) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

§ 4

**Anbaueignung von Rebflächen**  
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den in Anlage 1 aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die dort genannten Rebsorten (Vergleichsrebsorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die in Anlage 1 aufgeführten Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht.

§ 5

**Vermarktungsnachweis**  
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b.A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß von Lieferverträgen mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren, beginnend mit dem zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung, oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 muß ferner der Abschluß eines Vertrages mit dem Erzeugerzusam-

menschluß nachgewiesen werden, wonach die Erträge vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung an für die Dauer von mindestens fünf Jahren an den Erzeugerzusammenschluß abgeliefert werden müssen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(2) Werden die Nachweise nach Absatz 1 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

## § 6

### Verfahren

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Weinggesetzes (Versuchsgenehmigung) ist entsprechend dem Zweck des Weinbauversuches zu befristen.

## § 7

### Ausnahmen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Weinggesetzes)

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weinggesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzen oder vorübergehend nicht bepflanzen Flächen stehen.

(2) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weinggesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die für den Anbau von als Unterlagsreben dienenden Mutterreben bestimmt sind, auch wenn diese Flächen nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzen oder vorübergehend nicht bepflanzen Flächen stehen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2

1. ist § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht anzuwenden,
2. können mit der Genehmigung abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Neu-

anpflanzung vorgesehenen Grundstücke festgelegt werden.

(4) Für eine Versuchsgenehmigung kann von der Vermarktungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden, wenn sonst der Weinbauversuch nicht durchgeführt werden kann. Eine Versuchsgenehmigung kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen oder
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

## § 8

### Anbaueignung von Rebsorten

(zu § 7 Abs. 3 i.V.m. § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie bei der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagsorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden. Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die weiteren Voraussetzungen und das weitere Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten fest. Sie können durch Rechtsverordnung zusätzliche Voraussetzungen für die Prüfung der Anbaueignung festlegen, soweit es für das Bewahren regionaler Besonderheiten erforderlich ist.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle (zuständige Stelle) kann im Einzelfall zulassen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 die dort genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht unmittelbar nebeneinander angelegt werden müssen oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen hat, sofern dies zur Durchführung der Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erforderlich ist und im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 vorliegen.



## § 9

**Erzeugung von Rebenpflanzgut**

(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 2  
i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechtes zum Anbau von Mutterreben erlassen und dabei abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Wiederbepflanzung vorgesehenen Grundstücke festlegen.

## § 10

**Hektarertragsregelung**

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 und  
§ 33 Nr. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Für die Umrechnung der Mengen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weinggesetzes entsprechen

1. 100 Kilogramm Weintrauben = 75 Liter Wein,
2. 100 Liter Traubenmost = 95 Liter Wein.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weinggesetzes regeln,
2. vorschreiben, daß und in welcher Weise die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weinggesetzes zu melden ist.

(3) Die Landesregierungen können ferner, abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weinggesetzes, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Falle von Flurbereinigungen erlassen. Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des Satzes 1 Gebrauch machen, haben sie vorzuschreiben, daß die vorübergehend nicht zur Ertragsreblfläche gehörenden Reblflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt werden dürfen oder bestockt sind, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluß der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsreblfläche im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weinggesetzes gelten.

## Abschnitt 3

## Verarbeitung

## § 11

**Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe**

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen bei

1. inländischem Perlwein und inländischem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie
2. im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,

nur die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils

geltenden Fassung genannten Behandlungsverfahren angewendet und die dort aufgeführten Stoffe zugesetzt werden. Bei den zur Herstellung von weinhaltigen Getränken bestimmten Erzeugnissen dürfen vorbehaltlich des Absatzes 5 nur die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Behandlungsverfahren angewendet und die dort aufgeführten Stoffe zugesetzt worden sein.

(2) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 5 bei der Behandlung eines in einem Drittland hergestellten Likörweines im Inland nur die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

(3) (weggefallen)

(4) Bei der Herstellung von aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen vorbehaltlich des Absatzes 7 Satz 1 und 2 neben den in Anlage 4 genannten Stoffen

1. als Konservierungsstoffe im Sinne der Anlage 7 Nr. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung nur Sorbinsäure, Kaliumsorbat und Calciumsorbat,
2. als Trägerstoffe und Trägerlösungsmittel im Sinne der Anlage 7 Nr. 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Stoffe, die bei ihrer Herstellung zugesetzt werden dürfen, nur die in Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung zugelassenen Stoffe unter den dort festgelegten Bedingungen sowie
3. nur
  - a) die durch § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Lebensmittel allgemein zugelassenen Stoffe und
  - b) die in Anlage 2 genannten Stoffe
 zu den sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 2 und 4 bis 25 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung ergebenden Zwecken

zugesetzt werden. Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken dürfen vorbehaltlich des Absatzes 7 Satz 1 und 2 neben den in Anlage 4 genannten Stoffen

1. nur
  - a) die durch § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Teil A der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Lebensmittel allgemein zugelassenen Stoffe und
  - b) die in Anlage 2 genannten Stoffe
 zu den sich aus § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 7 Nr. 2 und 4 bis 25 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung ergebenden Zwecken,
2. als Trägerstoffe und Trägerlösungsmittel im Sinne der Anlage 7 Nr. 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für Stoffe, die bei ihrer Herstellung zugesetzt werden dürfen, nur die durch § 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung zugelassenen Stoffe unter den dort festgelegten Bedingungen sowie
3. als Stoffe, die dazu verwendet werden, einem Erzeugnis einen süßen Geschmack zu verleihen (Süßungsmittel), nur die in Anlage 3 genannten Stoffe

zugesetzt werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b und Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b darf Kohlendioxid den dort genannten Erzeugnissen auch zu anderen als den dort aufgeführten Zwecken zugesetzt werden.

(5) Bei der Herstellung von

1. aromatisierten weinhaltigen Getränken mit Ausnahme von Sangria, Clarea und Zurra,
2. aromatisiertem Wein,
3. aromatisierten weinhaltigen Cocktails,
4. weinhaltigen Getränken,
5. Likörwein und
6. Qualitätslikörwein b.A.

dürfen als Stoffe, die einem Erzeugnis Farbe geben oder die Farbe in einem Erzeugnis wiederherstellen (Farbstoffe), nur die in Anlage 4 genannten Stoffe zugesetzt werden.

(6) Soweit für die bei den in den Absätzen 4 und 5 genannten Stoffen durch § 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung oder § 13 Abs. 1 ein Höchstgehalt nicht festgesetzt worden ist, dürfen diese Stoffe gemäß der guten Herstellungspraxis nur in einer Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Der Verbraucher darf durch den Zusatz der in Satz 1 genannten Stoffe nicht irreführt werden. Soweit für Farbstoffe durch § 13 Abs. 1 ein Höchstgehalt festgesetzt worden ist, bezieht sich dieser auf die Menge des färbenden Anteils des Farbstoffs.

(7) Soweit einem zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails oder aromatisiertem Wein bestimmten Bestandteil ein Stoff zugesetzt werden darf, der bei diesen Erzeugnissen nicht zugelassen ist, darf dieser Bestandteil bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendet werden. Einem für die Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails oder aromatisiertem Wein bestimmten Erzeugnis oder Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist, dürfen auch die Stoffe zugesetzt werden, die nur bei der Herstellung des jeweiligen Erzeugnisses zugelassen sind. Einem Erzeugnis, das als Zutat für ein anderes Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist, bestimmt ist, dürfen auch die Zusatzstoffe zugesetzt werden, die nur für das andere Lebensmittel zugelassen sind.

(8) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen bei im Inland hergestellten

1. weinhaltigen Getränken (inländische weinhaltige Getränke),
2. aromatisierten weinhaltigen Getränken (inländische aromatisierte weinhaltige Getränke),
3. aromatisierten weinhaltigen Cocktails (inländische aromatisierte weinhaltige Cocktails) und
4. aromatisierten Weinen (inländische aromatisierte Weine) sowie
5. bei der Behandlung von anderen als inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisierten Weinen im Inland

nur Behandlungsverfahren angewendet werden, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke dürfen Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen nicht angewendet werden.

§ 12

### Reinheitsanforderungen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weinggesetzes)

Bei der Herstellung von Erzeugnissen dürfen die in Anlage 5 genannten Stoffe nur zugesetzt werden, wenn sie den dort aufgeführten Reinheitsanforderungen entsprechen.

§ 13

### Gehalt an Stoffen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen Erzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an in

1. Anlage 6 oder
2. Anlage 7

aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(2) Soweit nicht nach Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 7 etwas anderes bestimmt ist, gilt für

1. Erzeugnisse, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, vorbehaltlich der Nummer 2 als Gehalt an einem in Anlage 7a genannten Stoff, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, der in Anwendung des § 13 Abs. 5 des Weinggesetzes für Weintrauben festgesetzte Gehalt
  - a) zuzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Erhöhung oder
  - b) abzüglich der durch die Herstellung eingetretenen Verringerung,
2. Erzeugnisse, soweit sie aus mehreren, aus Weintrauben hergestellten Zutaten bestehen, wenn diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, als Gehalt an einem in Anlage 7a genannten Stoff, dessen Höchstmenge nicht überschritten werden darf, der Gehalt, der sich aus der Summe der für die einzelnen Zutaten geltenden Gehalte für den Stoff entsprechend dem Anteil der Zutaten an dem jeweiligen Erzeugnis ergibt.

(3) Absatz 2 gilt auch für Erzeugnisse, wenn sie als Zutat für ein anderes Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist, in den Verkehr gebracht werden.

§ 13a

### Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein; Gehalt an Stoffen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Weinggesetzes)

(1) Soweit bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und aromatisiertem Wein Aromen verwendet werden, gelten § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 der Aromenverordnung entsprechend. Die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Aromenverordnung genannten Stoffe dürfen bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke nicht verwendet werden.

(2) Für aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierten Wein, die zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, gelten

1. § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1,
  2. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4, soweit dort Stoffe zur Geschmacksbeeinflussung von Aromen zugelassen werden, sowie
  3. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5 bis 7
- der Aromenverordnung entsprechend. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 dürfen die dort genannten Getränke, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Chinaringearoma, Chinin oder seinen Salzen, als Chinin berechnet, aufweisen, der in einem Liter 300 mg übersteigt.

#### § 14\*

##### Hygienische Anforderungen

(zu § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur unter Beachtung der Anforderungen des

1. § 3 Satz 1 und
2. § 3 Satz 2

der Lebensmittelhygiene-Verordnung gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für die gewerbsmäßige Beförderung von

1. nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie
2. nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails

als Massengut dürfen nur Tanks, Aufsetztanks, tankähnliche Transporteinrichtungen oder andere Transportgefäße oder Behälter (Transportbehälter) einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen verwendet werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechen.

\*) § 14 wird ab 1. Februar 1999 durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### § 14

##### Hygienische Anforderungen; betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen

(zu § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2  
Buchstabe a und b des Weingesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur unter Beachtung der Anforderungen des

1. § 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie
2. § 3 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2

der Lebensmittelhygiene-Verordnung gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wer Erzeugnisse gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, lagert, verwertet oder in den Verkehr bringt, hat, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen betriebseigener Maßnahmen zu gewährleisten, daß Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Kenntnisse in Fragen der Erzeugnishygiene unterrichtet oder geschult werden.

(3) Für die gewerbsmäßige Beförderung von

1. nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie
2. nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails

als Massengut dürfen nur Tanks, Aufsetztanks, tankähnliche Transporteinrichtungen oder andere Transportgefäße oder Behälter (Transportbehälter) einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen verwendet werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechen. Für die Beförderung von flüssigen Ölen und Fetten, die nicht weiter verarbeitet werden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, auf dem Seeweg in Behältern, die nicht ausschließlich für die Beförderung der in Satz 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, gilt § 2a der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechend.

#### § 15

##### Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts

(zu § 15 Nr. 1, 3 und 4 des Weingesetzes)

(1) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintruben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(2) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweintruben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet sind, darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(3) Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen nicht mit konzentriertem Traubenmost oder durch Konzentrierung vorgenommen werden.

(4) Die Anreicherung der Cuvée am Herstellungsort der Schaumweine nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zugelassen.

#### § 16

##### Süßung

(zu § 15 Nr. 2, 3 und 6 des Weingesetzes)

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nur mit Traubenmost gesüßt werden.

(2) Bei Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat sowie bei Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweintruben, zur Süßung von Rotwein und Roséwein nur Traubenmost aus Rotweintruben und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.

#### § 17

##### Umrechnung von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol

(zu § 15 Nr. 7 des Weingesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehalts in Volumenprozent (%vol) aus den Oechslegraden (°Oe) erfolgt nach der in der Anlage 8 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anzuwenden.

## § 18

**Weitere Verarbeitungsregeln**

(zu § 15 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen Weißweintrauben und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine nicht mit Rotweintrauben und den aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen nur

1. Wein,
2. Perlwein,
3. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
4. Schaumwein,
5. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder
6. Likörwein

verwendet und miteinander verschnitten werden.

(3) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen vorbehaltlich des § 11 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 und 7 Satz 1 und 2 nur Zucker, konzentrierter Traubenmost und in § 47 genannte Getränke, die den dort für die Herstellung und das Inverkehrbringen festgelegten Anforderungen entsprechen, sowie Wasser und kohlenstoffhaltiges Wasser zugesetzt werden. Wasser darf nur zugesetzt werden, wenn es den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung entspricht und nicht geeignet ist, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.

(4) Mit der Herstellung von

1. Perlwein,
2. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
3. Schaumwein,
4. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
5. weinhaltigen Getränken,
6. aromatisiertem Wein,
7. aromatisierten weinhaltigen Getränken und
8. aromatisierten weinhaltigen Cocktails

darf, soweit es sich um inländische Erzeugnisse handelt, erst begonnen werden, nachdem die zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisse als solche gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind.

(5) Nicht im Inland hergestellter Likörwein wird durch Behandeln oder Verschneiden im Inland nicht zu inländischem Likörwein. Nicht im Inland hergestellte weinhaltige Getränke werden durch Behandeln im Inland nicht zu inländischen weinhaltigen Getränken.

(6) In einem Drittland hergestelltem Likörwein darf im Inland Alkohol und Zucker nicht zugesetzt werden.

(7) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, im Weinggesetz oder in auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Herstellung und die Vermarktung von inländischem Schaumwein und inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet

ist, sowie von inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92.

(8) Das gesamte Verarbeiten von inländischem Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1

1. darf Schaumwein nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a erster bis dritter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden;
2. kann die zuständige Stelle des Landes, in dessen Gebiet mit der Herstellung begonnen worden ist, genehmigen, daß Schaumwein im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 an einen anderen Hersteller von Schaumwein abgegeben wird, soweit dafür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(9) Qualitätsweine und Erzeugnisse, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nur miteinander und untereinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Erzeugnisse, die zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat bestimmt sind, dürfen nur miteinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den für das jeweilige Prädikat vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Für die Süßung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(10) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden. Als verwendete Trauben im Sinne des Satzes 1 gelten nicht die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse. Satz 1 gilt nicht für Erzeugnisse, die auf dem Seeweg transportiert werden und zur Abgabe an Endverbraucher in Drittländern bestimmt sind.

(11) Bei der Herstellung von inländischem Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf Fruktose als Bestandteil der Versanddosage zugesetzt werden.

(12) Die Landesregierungen können zur Erhaltung der Eigenart der Weine durch Rechtsverordnung den zulässigen Restzuckeranteil für Wein, der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, den Rebsorten, Rebsorten und Weinarten entsprechend festlegen.

(13) Wein, dessen Restzuckeranteil den auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 12 festgelegten Wert übersteigt, darf nicht zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden. Bei Verschnitten gilt der für den namensgebenden Verschnittanteil maßgebliche Restzuckeranteil und, soweit ein namensgebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der Restzuckeranteil, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen Restzuckeranteile ergibt.

(14) Ein Erzeugnis, das als Zutat für ein anderes Lebensmittel, das kein Erzeugnis ist, bestimmt ist und dem Zusatzstoffe zugesetzt worden sind, die nur für das andere Lebensmittel zugelassen sind, darf nur mit dieser Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht werden.

#### Abschnitt 4

#### Qualitätswein b.A.

#### § 19

##### **Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes** (zu § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die Weintrauben geerntet worden sind.

(2) Qualitätsschaumwein b.A. darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind.

(3) Die zuständige Stelle des weinbautreibenden Landes, in dessen Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll, kann nach Maßgabe

1. des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß aus Weintrauben und Traubenmost außerhalb eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat hergestellt werden;

2. des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß Qualitätsschaumwein b.A. außerhalb eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, hergestellt wird.

(4) Qualitätspferlwein b.A. darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 in Verbindung mit Absatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, hergestellt werden.

(5) Abweichend von § 2 Nr. 11 des Weinggesetzes umfaßt das Herstellen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 nur die Arbeitsvorgänge bis zur Trennung der Hefe vom Wein, einschließlich der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts und der Entsäuerung.

#### § 20

##### **Herabstufung auf der Erzeugungsstufe** (zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Nr. 7 i.V.m. § 54 des Weinggesetzes)

(1) Auf der Erzeugungsstufe kann der Erzeuger gegenüber der Einstufung in der Weinerzeugungsmeldung Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zu

1. Tafelwein,
2. Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder
3. Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist,

herabstufen. Die Herabstufung ist nur zulässig, soweit

1. dem Wein eine amtliche Prüfungsnummer nicht zugeteilt werden dürfte oder
2. hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Erzeuger die Herabstufung eines Weines, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich zu melden hat.

(3) Eine Herabstufung darf nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, das betreffende Erzeugnis nach der Herabstufung an einer begünstigenden Marktordnungsmaßnahme teilnehmen zu lassen, an der es vor der Herabstufung nicht hätte teilnehmen dürfen.

(4) Als Erzeuger im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. die natürliche oder juristische Person,
2. die Vereinigung der in Nummer 1 genannten Personen,
3. die nichtrechtsfähige Personenvereinigung,

die aus frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder nicht abgefülltem Wein, die aus Eigenproduktion stammen oder erworben worden sind, das herabzustufende Erzeugnis erzeugt hat.

#### § 20a

##### **Qualitätswein garantierten Ursprungs; Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs** (zu § 18 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Qualitätswein b.A. darf, soweit es sich um inländischen Wein handelt, als Qualitätswein garantierten Ursprungs und, soweit es sich um im Inland hergestellten Schaumwein handelt, als Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs nur bezeichnet werden, wenn

1. für ihn auf Antrag eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und
2. er den von den Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weinggesetzes über die für Qualitätswein b.A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus für seine Herstellung erlassenen besonderen Erzeugungsvorschriften und für ihn festgesetzten besonderen analytischen und sensorischen Anforderungen entspricht.

(2) Wird die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs“ gebraucht, darf die Bezeichnung „Qualitätsschaumwein b.A.“ nicht verwendet werden.

## § 21

**Qualitätsprüfung**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer wird einem Qualitätswein b.A. zugeteilt, wenn

1. der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für den jeweiligen Wein vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
2. er in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
3. der Gesamtalkoholgehalt, sofern der festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist,
  - a) in der Weinbauzone A bei
    - aa) Rotwein 13 Volumenprozent,
    - bb) anderem Wein 12,5 Volumenprozent und
  - b) in der Weinbauzone B bei
    - aa) Rotwein 13,5 Volumenprozent,
    - bb) anderem Wein 13 Volumenprozent

nicht übersteigt und,

4. soweit er als Qualitätswein garantierten Ursprungs oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs bezeichnet werden soll,
  - a) er die für dieses Erzeugnis typischen Bewertungsmerkmale aufweist und
  - b) dem in § 18 Abs. 1 des Weinggesetzes genannten einheitliche Geschmackstyp entspricht.

Die amtliche Prüfungsnummer ist auf den Behältnissen anzugeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 9 Satz 1 und 2 ist, soweit es sich um Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätssperlwein b.A. und Qualitätsschaumwein b.A. handelt, bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis der für den namengebenden Verschnittanteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt und, soweit ein namengebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 darf der Gesamtalkoholgehalt des Weines den dort für ihn jeweils vorgesehenen höchstzulässigen Gesamtalkoholgehalt insoweit übersteigen, als die Überschreitung auf einem seiner Verschnittanteile beruht, deren festgestellter vorhandener oder potentieller natürlicher Alkoholgehalt nicht erhöht worden ist.

(4) Eine amtliche Prüfungsnummer darf einem Wein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet werden soll, nicht vor dem 1. September des Jahres zugeteilt werden, das auf das Erntejahr der Weintrauben folgt, aus denen der Wein ganz oder teilweise bereitet worden ist. Satz 1 gilt nicht bei Verschnitten verschiedener Jahrgänge, sofern der Verschnittanteil des älteren Jahrgangs

1. mindestens 75 vom Hundert beträgt und
2. nach Maßgabe des § 32 Abs. 8 Nr. 1 gelagert worden ist.

## § 22

**Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer kann beantragen:

1. für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat der Abfüller, im Falle des Absatzes 5 der Hersteller,
2. für Qualitätsschaumwein b.A., Qualitätslikörwein b.A. und Qualitätssperlwein b.A. der Hersteller.

Der Antrag ist der zuständigen Stelle auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 9 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Die zuständige Stelle kann, soweit die Probe von drei Flaschen zur Beurteilung des Weines nicht ausreicht, weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Stelle von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig vorgenommen worden sind, es sei denn, der Antragsteller weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat ist zurückzuweisen, wenn

1. das Erzeugnis selbst,
2. ein Verschnittanteil des Erzeugnisses oder
3. der Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses

Gegenstand einer in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme war.

(3) Wird ein Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann das Erzeugnis nach Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden. Eine erneute Anstellung ist nicht zulässig, wenn der Wein mit der Ablehnung des Antrages oder nach § 20 vom Erzeuger herabgestuft worden ist.

(4) Von der Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Für Qualitätswein mit Prädikat kann die zuständige Stelle die Aufbewahrung bis zu vier Jahren anordnen. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung der Flaschen auch dem Antragsteller aufgegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die von der zuständigen Stelle aufbewahrte Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.

(5) Sofern für Qualitätswein b.A. ein Antrag gestellt wird, bevor der Wein abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 nachzureichen. Abwei-

chend von Satz 2 kann die zuständige Stelle zulassen, daß der nachzureichende Untersuchungsbefund nur die in Anlage 10 genannten Angaben enthalten muß, die zur Feststellung der Identität zwingend erforderlich sind.

(6) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit der von der zuständigen Stelle erlassene Verwaltungsakt nicht angefochten wird. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Erzeugnisses eingeleitet hat.

### § 23

#### **Untersuchungsbefund**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 22 Abs. 5 von dem abgefüllten Erzeugnis ein Untersuchungsbefund eines von der zuständigen Stelle zugelassenen Labors vorzulegen. Der Untersuchungsbefund muß die in Anlage 10 genannten Angaben enthalten.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für bestimmte Qualitätsweine und Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein durch ein amtliches Labor zu erstellen ist.

(3) Die Zulassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Labors setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Labors erfolgen, die gewerblich weinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie kann versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Labor

1. gegen die Weinbuch- oder Analysenbuchführung verstoßen,
2. an der Erschleichung einer Prüfungsnummer mitgewirkt,
3. an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt oder
4. die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt

hat.

### § 24

#### **Prüfungsverfahren**

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Nr. 2

und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle hat eine Sinnenprüfung zu veranlassen, sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann

1. eine andere Einstufung als die beantragte vornehmen,
2. eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie

3. die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen.

Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 9 Abschnitt II angegebene Schema.

(2) Lehnt die zuständige Stelle einen Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein oder einen Qualitätswein mit Prädikat ab, hat sie zusammen mit der Ablehnung über die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Ein Wein ist dabei zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, herabzustufen, wenn er

1. die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder
2. in Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht frei von Fehlern ist

und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

(3) Wird einem im Inland hergestellten Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, eine amtliche Prüfungsnummer deshalb nicht zugeteilt, weil das Erzeugnis für die angegebene Rebsorte nicht typisch ist, darf es mit einer Rebsortenangabe nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Wird derselbe Qualitätswein b.A. in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Dies setzt voraus, daß im Zeitpunkt der ersten Antragstellung die gesamte Weinmenge im Betrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 22 und § 23 Abs. 1 und 2 und die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zuständige Stelle kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die zuständige Stelle eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern. Weichen bei einer Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.

(5) Wird derselbe nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 hergestellte Qualitätsschaumwein b.A. in mehreren Teilmengen degorgiert, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

### § 25

#### **Zuständige Stelle**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle des Landes, in dem die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, trifft die nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes und § 20a Abs. 1 erforderlichen Entscheidungen. Sind Weintrauben aus den Gebieten mehrerer Länder verwendet worden, obliegt die Entscheidung der zuständigen Stelle des Landes, aus dem der größte Anteil stammt.

(2) Bei den nach Absatz 1 zuständigen Stellen können zur Mitwirkung an den Prüfungen und Herabstufungen Kommissionen bestellt werden.

## § 26

**Prüfungsbescheid**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3  
und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Die zuständige Stelle erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus:

1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Stelle zugeteilt wird,
2. der Antragsnummer des Antragstellers,
3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Soweit sich aus § 21 Abs. 4 nichts anderes ergibt, soll die Bekanntgabe innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle erfolgen.

(2) Bei Qualitätsschaumwein oder Sekt, dem auf Grund des § 19 Abs. 2 des Weinggesetzes eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, ist der amtlichen Prüfungsnummer der gemäß Anlage 11 abgekürzte Name des Landes voranzustellen, in dem die für die Erteilung der Prüfungsnummer zuständige Stelle ihren Sitz hat.

## § 27

**Rücknahme der Prüfungsnummer**

(zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und  
§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Weinggesetzes)

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind, es sei denn, derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Prüfungsnummer seinerzeit gestellt hat, weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht,
3. der Antragsteller unrichtige Angaben im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 9 Abschnitt I gemacht hat.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(2) Wird die Entscheidung über die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat widerrufen, weil nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde, so hat die zuständige Stelle zusammen mit dem Widerruf der Prüfungsnummer über die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Soweit der Wein die Erzeugungsstufe noch nicht verlassen hat, ist § 24 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

## § 28

**Ausnahmen**

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2,  
§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 30 Satz 1 Nr. 2  
des Weinggesetzes)

Abweichend von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weinggesetzes und § 20a Abs. 1 dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein, Qualitätswein garantierten Ursprungs, Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätsperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A. oder Qualitätsschaumwein garantierten Ursprungs vom Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf dem Behältnis des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden. Darüber hinaus darf ein in Satz 1 genanntes, nicht zum Verkauf bestimmtes abgefülltes Erzeugnis, dessen Behältnisse mit der beantragten Prüfungsnummer versehen sind, in geringer Menge in den Verkehr gebracht werden. Als gering gilt dabei eine Menge, die insgesamt 3 vom Hundert der Menge, für die ein Antrag auf Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer nach Satz 1 gestellt worden ist, und, soweit diese Menge größer als 100 Liter sein würde, 100 Liter nicht übersteigt. Wer ein in Satz 2 genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt, hat dies unter Angabe der in den Verkehr gebrachten Menge und des Empfängers in die Weinbuchführung einzutragen und auf dem Behältnis deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Muster, nicht zum Verkauf bestimmt“ anzugeben. Im übrigen darf ein so gekennzeichnetes Erzeugnis erst nach der Zuteilung der Prüfungsnummer und, soweit es sich um Qualitätswein mit Prädikat handelt, erst nach der Zuerkennung des Prädikats in den Verkehr gebracht werden.

## Abschnitt 5

## Bezeichnung und Aufmachung

## § 29

**Eintragung von Lagen und Bereichen**

(zu § 23 Abs. 3 des Weinggesetzes)

(1) Eine Lage darf in die Weinbergsrolle nur eingetragen werden, wenn sie insgesamt mindestens fünf Hektar groß ist. Abweichend davon kann die zuständige Behörde eine kleinere Fläche als Lage eintragen, wenn

1. die Bildung einer größeren Lage
  - a) wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder
  - b) wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine  
nicht möglich ist oder
2. der Lagenname
  - a) durch eine vor dem 19. Juli 1971 eingetragene Marke oder
  - b) durch ein vor diesem Zeitpunkt auf Grund markenrechtlicher Vorschriften erworbenes Ausstattungsrecht  
geschützt ist.

(2) Als Lagenname darf nur ein Name eingetragen werden, der für eine zur Lage gehörende Rebfläche herkömmlisch oder in das Flurkataster eingetragen ist oder der sich



an einen solchen Namen anlehnt. Abweichend von Satz 1 darf im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn bestehende Lagen zusammengefaßt werden sollen, auch ein anderer Name eingetragen werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; der Name muß einen geographischen Bezug aufweisen.

(3) Eine Rebfläche, die keiner Lage angehört, kann in einen Bereich einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 23 des Weingesetzes erfüllt sind.

### § 30

#### Auszeichnungen und ähnliche Angaben

(zu § 24 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, dürfen als Auszeichnungen im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung nur angegeben werden:

#### 1. Auszeichnungen

- a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen,

wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,

#### 2. folgende Gütezeichen:

- a) „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind,

wenn der Wein bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Auszeichnungen verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Parteien bei

1. Qualitätswein mit dem Prädikat Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,
2. Qualitätswein mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter,
3. Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter,
4. Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett und Qualitätswein, der als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet wird, jeweils mindestens 600 Liter,
5. Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,

6. Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „Riesling-Hochgewächs“ verwendet wird, abweichend von Nummer 4 mindestens 200 Liter, sofern neben dieser Bezeichnung die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, oder

7. Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett oder Spätlese, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, abweichend von den Nummern 3 und 4 jeweils mindestens 200 Liter

umfassen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 Auszeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Gütezeichen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b verliehen werden dürfen, sofern die zur Prüfung angestellte Partie mehr als 100 l und weniger als 1 000 l umfaßt und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 3 der genannten Verordnung vorliegen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben die Landesregierungen die Mindestmenge für die einzelnen Weinkategorien festzulegen.

(4) Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. dürfen als Auszeichnungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 nur angegeben werden:

#### 1. Auszeichnungen

- a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Sektraprämierungen,

wenn das Erzeugnis bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,

2. Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, wenn das Erzeugnis bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

#### (5) Bei

#### 1. inländischem

- a) Perlwein und
- b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie

#### 2. im Inland hergestelltem

- a) Perlwein und
- b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,

dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse, Garantie-, Prüf- und Gütezeichen, Siegel, Medaillen und Hinweise darauf sowie Hinweise auf Prämierungen, Auszeichnungen oder eine überdurchschnittliche Qualität auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkearten und bei Preisangeboten nur gebraucht werden, soweit sie durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes zugelassen sind; dies gilt auch für Angaben durch bildli-

che Darstellung oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack auf Getränkearten und bei Preisangeboten.

(6) Auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

### § 31

#### **Verwendungsempfehlungen**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Als Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen nur die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Meißwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ verwendet werden.

### § 32

#### **Angabe von Weinarten; Reifeangaben**

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1

und § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Qualitätswein b.A. darf die Bezeichnung

1. Weißwein nur für einen ausschließlich aus Weißweinträumen hergestellten Wein,
2. Rotwein nur für einen ausschließlich aus Rotweinträumen hergestellten Wein und
3. Roséwein nur für einen ausschließlich aus Rotweinträumen hergestellten Wein von blaß- bis hellroter Farbe

verwendet werden.

(2) Die Bezeichnung Rotling darf nur verwendet werden für einen inländischen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Abs. 1 durch Verschneiden von Weißweinträumen, auch gemischt, mit Rotweinträumen, auch gemischt, hergestellt ist. Für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung Rotling nicht verwendet werden.

(3) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden, sofern nicht die Bezeichnung „Landwein“ verwendet wird. Bei inländischem Tafelwein, bei dem zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird, sind die Bezeichnungen Weißwein oder Rotwein anzugeben. Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure müssen der Verkehrsbezeichnung die Worte „Weißer“ oder „Roter“ vorangestellt werden, wenn zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird. Satz 3 gilt für nicht im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend.

(4) Bei inländischem Wein müssen die Bezeichnungen Roséwein, Rosé oder Rotling angegeben werden; bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß die Bezeichnung Rosé angegeben werden.

(5) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur gebraucht werden, wenn er ausschließlich aus hellgekel-

tertem Most von Weintrauben einer einzigen roten Rebsorte hergestellt worden ist. Die Rebsorte muß in Verbindung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.

(6) Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Roséwein nicht verwendet werden.

(7) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung

1. „Schillerwein“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg geerntet worden sind;
2. „Badisch Rotgold“ mit dem Zusatz „Grauburgunder und Spätburgunder“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Baden geerntet worden sind.

(8) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung „im Barrique gereift“ nur verwendet werden, wenn

1. zumindest ein Teil des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in einem Barrique-Faß mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 350 Litern gelagert worden ist und
2. der Wein zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die für die Reifung im Barrique-Faß typischen sensorischen Merkmale aufweist.

(9) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung „im Holzfaß gereift“ nur verwendet werden, wenn mindestens 75 vom Hundert des Weines oder der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse mindestens

1. sechs Monate, soweit es sich um Rotwein handelt, oder
  2. vier Monate, soweit es sich um anderen als Rotwein handelt,
- in einem Holzfaß gelagert worden sind.

(10) Wird die Bezeichnung „im Barrique gereift“ gebraucht, darf die Bezeichnung „im Holzfaß gereift“ nicht verwendet werden.

### § 33

#### **Liebfrau(en)milch; Moseltaler**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Weißer Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen darf als „Liebfrauenmilch“ oder „Liebfräumlch“ nur bezeichnet werden, wenn

1. er zu mindestens 70 vom Hundert aus Weintrauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt und von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt ist und
2. der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.

(2) Weißer Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer darf als „Moseltaler“ nur bezeichnet werden, wenn er

1. ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Elbling oder Kerner hergestellt ist,
2. einen Restzuckergehalt zwischen 15 und 30 Gramm je Liter und
3. einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 7 Gramm je Liter hat.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Weinen ist die Angabe einer Rebsorte und des Namens einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes nicht zulässig.

### § 34

#### **Riesling-Hochgewächs; Der Neue; primeur**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Weißer Qualitätswein darf als „Riesling-Hochgewächs“ nur bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist,
2. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, und
3. er in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht hat.

(2) Für Landwein, der ausschließlich aus Weintrauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung „Der Neue“ nur verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist und er nicht vor dem 1. November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird.

(3) Für einen in Frankreich geernteten Qualitätswein b.A. des bestimmten Anbaugebietes Beaujolais, für den die geltenden Vorschriften des Herstellungslandes eingehalten worden sind und der nach diesen Vorschriften als primeur bezeichnet werden soll, darf die Bezeichnung primeur nur verwendet werden, wenn er nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird.

### § 34a

#### **Crémant**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2, auch i.V.m. § 54 Abs. 1, des Weingesetzes)

(1) Für Qualitätsschaumwein b.A. darf die Bezeichnung „Crémant“ nur nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 in Verbindung mit dem Namen des bestimmten Anbaugebietes verwendet werden.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Qualitätsschaumwein b.A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben hergestellt worden ist, zusätzliche Voraussetzungen für die Verwendung der Bezeichnung „Crémant“ festlegen, soweit dies erforderlich ist, um regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tra-

gen. Dabei können sie insbesondere vorschreiben, daß die Bezeichnung „Crémant“

1. nur verwendet werden darf, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. aus Weintrauben bestimmter Rebsorten hergestellt worden ist, oder
2. nicht für einen roten Qualitätsschaumwein b.A. verwendet werden darf.

### § 34b

#### **Steillage; Terrassenlage**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Angabe „Steillage“ oder „Steillagenwein“ in Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 nur verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer Rebfläche stammen, die

1. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 vom Hundert beträgt, oder,
2. sofern die Neigung des Geländes, in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 vom Hundert beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert aufweist.

(2) Bei inländischem Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Angabe „Terrassenlage“ oder „Terrassenlagenwein“ in Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 nur verwendet werden, wenn er ausschließlich aus Weintrauben hergestellt worden ist, die von einer

1. durch Stützmauern oder Böschungen unterbrochenen oder
2. durch Stützmauern oder Böschungen nicht unterbrochenen, in einem als Terrassenlage bewirtschafteten Gebiet belegenden

Rebfläche stammen, die

3. in einem Gelände belegen ist, dessen Neigung mindestens 30 vom Hundert beträgt, oder,
4. sofern die Neigung des Geländes, in der die Rebfläche belegen ist, weniger als 30 vom Hundert beträgt, eine eigene Geländeneigung von mindestens 30 vom Hundert aufweist.

(3) Die Bezeichnungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

### § 35

#### **Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs**

(zu § 24 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Soweit die Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes für die Herstellung von Qualitätswein garantierten Ursprungs besondere Erzeugungsvorschriften und besondere analytische und sensorische Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs festgesetzt haben, können sie durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß nach Maßgabe der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes und dieser Verordnung ein Qualitätswein garantierten Ursprungs nur in bestimmte Behältnisformen abgefüllt werden darf.

## § 36

**Vorgeschriebene Angaben**

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Perlwein ist als Perlwein zu bezeichnen. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zu bezeichnen.

(2) Weinhaltige Getränke müssen als weinhaltiges Getränk bezeichnet werden. Abweichend von Satz 1 darf ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als Schorle bezeichnet werden.

(3) Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Perlwein oder der Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure in diesem Gebiet hergestellt worden, kann zusätzlich zu dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name angegeben werden.

(4) Bei im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge anzugeben.

(5) In einem Drittland hergestellter Likörwein muß als Likörwein bezeichnet werden. Likörwein, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht und der Likörwein im Inland nicht verschnitten ist. Likörwein, der nicht im Inland durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können allgemein bekannte Likörweine statt mit der Verkehrsbezeichnung Likörwein mit den für sie üblichen Namen bezeichnet werden.

## § 37

**Zugelassene und verbotene Angaben**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weinggesetzes)

(1) Die Worte Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein dürfen im geschäftlichen Verkehr allein oder in Verbindung mit anderen Worten für andere Erzeugnisse als Wein nicht gebraucht werden.

(2) Für Qualitätsschaumwein und Sekt sowie Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. darf das Wort „Cabinet“ nur verwendet werden, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder

desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(3) Soweit nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Weinggesetz oder einer auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnung Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

## § 38

**Hersteller- und Abfüllerangaben**

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Wird abgefüllter Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein in den Verkehr gebracht, ist der Abfüller anzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die dort genannten Erzeugnisse im Inland abgefüllt werden,
2. diese unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat Ansässigen in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden und
3. dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.

Die zusätzliche Angabe des Herstellers ist nur zulässig, wenn dieser eingewilligt hat.

(2) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat niedergelassenen Verkäufers anzugeben.

(3) Bei nicht abgefülltem Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein sowie bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist, soweit sie in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind, der Hersteller, soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Einführer anzugeben.

(4) Ist bei Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails die Angabe des Herstellers, Einführers oder Abfüllers vorgeschrieben, so ist neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben.

## § 39

**Geographische Angaben**

(zu § 24 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines b.A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem, soweit er mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, die Angabe „Bereich“ in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe voranzustellen,

2. einer Lage verwendet, ist diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen.

Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe „district“ ersetzt und abweichend von Satz 1 dem Bereichsnamen in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe nachgestellt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden.

(2) Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.

(3) Ist eine Gemeinde in mehreren bestimmten Anbaugebieten belegen, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Weine aus bestimmten Ortsteilen nur der Name des Ortsteils oder der Name des Ortsteils neben dem Gemeindennamen benutzt werden darf.

(4) Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht verwendet werden.

(5) Bei inländischem Perlwein, der nicht als Qualitätsperlwein b.A. bezeichnet werden darf, und inländischem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen zur Angabe der Herkunft nur

1. die Bezeichnung „deutsch“ oder
2. die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten nach § 1

verwendet werden.

(6) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, die nicht im Inland hergestellt worden sind, darf eine geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. § 36 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raum als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist und Irreführungen des Verbrauchers durch die Übersetzung ausgeschlossen sind.

#### § 40

##### **Herkunftsangaben**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weinggesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugesbietes bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zur Süßung verwendeten Traubenmostes nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 ist die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugesbietes bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. zugelassen, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit hergestellt worden ist.

(3) Bei inländischem Qualitätsperlwein b.A. und inländischem Qualitätslikörwein b.A. ist unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugesbietes zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

#### § 41

##### **Geschmacksangaben**

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe „halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt und
2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.

(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen nur die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,
2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder
3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter

verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn der Restzuckergehalt den für die Bezeichnung „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigt.

## § 42

**Rebsortenangaben**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden bei inländischem Wein zugelassen:

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
  - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und,
  - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben;
3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Anbaueignungsprüfung
  - a) bei Tafelwein, wenn
    - aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,
    - bb) die für die Genehmigung der Anbaueignungsprüfung zuständigen Landesstellen die Kontrollen nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 durchführen und
    - cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;
  - b) bei Qualitätswein b.A., wenn es sich zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a um eine Rebsorte der Art „Vitis vinifera“ handelt.

Wird bei inländischem Wein der Name einer einzigen Rebsorte in Anwendung von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b oder Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe n der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 angegeben, darf eine Information nach Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe h zweiter Anstrich oder Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe t zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über verwendete weitere Rebsorten in der Etikettierung nicht gebraucht werden.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 2 werden bei inländischem Qualitätsschaumwein und Sekt und inländischem Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. zugelassen:

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt;

2. die Angabe zweier oder dreier Rebsorten, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt worden ist und die Mischung dieser Rebsorten seine Art bestimmt; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben.

Satz 1 gilt auch für inländischen Schaumwein.

(3) Für inländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie für im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, und für inländischen Likörwein gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. § 44 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

## § 43

**Jahrgangsangaben**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein wird abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. das Erzeugnis mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern es gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(2) Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(3) Bei inländischem Likörwein wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

## § 44

**Kumulierungsverbot**

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines b.A. oder Sektes b.A.

aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(2) § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines oder Sektes von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(3) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätssperlweines b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(4) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätslikörweines b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(5) Soweit nicht die Absätze 1 bis 4 Anwendung finden, können § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

#### § 45

##### **Verwendung von Kennziffern** (zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Als Code im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist die amtliche Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindeschlüsselverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstabens „D“ zu verwenden.

(2) Bei Wein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland abgefüllt wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder den Einführer in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern bei

1. Wein die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 beinhaltet,
2. Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure die Etikettierung den Namen eines anderen an der Vermarktung Beteiligten sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in dem er seinen Sitz hat, im vollen Wortlaut enthält.

Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung gemäß Anlage 11 voranzustellen.

(3) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden, sofern diese die schnelle Feststellung der Bezeichnung des Erzeugnisses gewährleistet.

#### § 46

##### **Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails** (zu § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weinggesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein und aromatisierten weinhaltigen Getränken sowie bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „%vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung bis 0,3 Volumenprozent nach oben oder unten zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

#### § 46a

##### **Zusatzstoffangaben** (zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 4 des Weinggesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken ist der Gehalt an

1. einem in Anlage 6 Nr. 10 genannten Stoff durch die Angabe „mit Süßungsmittel“,
2. mehreren in Anlage 6 Nr. 10 genannten Stoffen durch die Angabe „mit Süßungsmitteln“

in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf den Behältnissen anzugeben.

(2) Bei weinhaltigen Getränken, die Zucker und einen in Anlage 6 Nr. 10 genannten Stoff enthalten, ist dies auf den Behältnissen durch die Angabe „mit einer Zuckerart und Süßungsmittel“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben; soweit sie Zucker und mehrere in Anlage 6 Nr. 10 genannte Stoffe enthalten, ist dies auf den Behältnissen durch die Angabe „mit Zucker und Süßungsmitteln“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben.

(3) Soweit weinhaltige Getränke Aspartam enthalten, ist der Hinweis „enthält eine Phenylalaninquelle“ anzubringen.

(4) Für die Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 bis 6 und Satz 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung entsprechend.

#### § 47

##### **Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein** (zu § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weinggesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. als „alkoholfreier Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholfreier Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(2) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder durch Vermischen von entalkoholisierendem Wein mit Wein hergestellt wurden,
2. mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. als „alkoholreduzierter Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholreduzierter Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht

wird; eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(4) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte, eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 sowie das aus dem Namen des Landes, aus dem die zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse stammen, abgeleitete Eigenschaftswort als Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung Wasser und, soweit sie gesüßt worden sind, zur Süßung ein anderer Stoff als Saccharose oder andere Erzeugnisse als Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind.

#### § 48

##### Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse

(zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf auf Behältnissen, deren Verpackung, Getränkekarten sowie Preisangeboten mit der Angabe „Für Diabetiker geeignet – nur nach Befragen des Arztes“ gekennzeichnet werden.

(2) Wein ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
  - a) höchstens 4 Gramm Glukose,
  - b) höchstens 20 Gramm Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, und
  - c) höchstens 150 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.



(3) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
  - a) höchstens 4 Gramm Glukose und keine Saccharose,
  - b) höchstens 40 Gramm Fruktose,
  - c) höchstens 185 Milligramm gesamt schweflige Säure enthält und
2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.

(4) Bei Erzeugnissen, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, müssen auf den Behältnissen

1. der Gehalt an Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter und, sofern dieser 4 Gramm je Liter übersteigt, der Gehalt an Glukose und der Gehalt an Fruktose in Gramm und
2. der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet, angegeben werden.

#### § 49

##### **Art der Aufmachung**

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 4 und § 24 Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind vorgeschriebene Bezeichnungen und vorgeschriebene sonstige Angaben bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails sowie für Diabetiker geeignete Erzeugnissen auf Fertigpackungen und auf sonstigen Behältnissen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts sowie die nach dem Eichgesetz und in auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebene Angabe der Nennfüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

(2) Bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von bis zu 1,2 Volumenprozent richtet sich die Zutatenkennzeichnung nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltige Getränke, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails gilt § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(4) Bei inländischem Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, sind der Prüfungsnummer die Worte

„Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen. Anstelle der Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ kann die Kurzform „A. P. Nr.“ gebraucht werden.

(5) Bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung darf eine Marke (Wort- oder Bildzeichen) neben der Weinbezeichnung nur verwendet werden, wenn sie von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben ist.

#### § 50

##### **Angabe des Loses**

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination bestehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder vom ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, aromatisierter Weine, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails nicht für Erzeugnisse, soweit diese

1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
  - a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbraucht werden,
  - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
  - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,
2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.

(4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse, die von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätswein b.A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer“ oder der Kurzform „A. P. Nr.“ der Buchstabe „L“ vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

## § 51

**Ausnahmen von der Etikettierungspflicht**

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit

1. Erzeugnisse, die zwischen
  - a) zwei oder mehreren Anlagen oder
  - b) den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagen ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu fünfzehn Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist.

## Abschnitt 6

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## § 52

**Straftaten**

(1) Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einen anderen Stoff zusetzt,
2. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen anderen Stoff zusetzt,
3. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 1 ein Behandlungsverfahren anwendet, durch das ein Stoff zugesetzt wird,
4. entgegen § 11 Abs. 8 Satz 2 Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen anwendet,
5. entgegen § 12 einen Stoff zusetzt,
6. entgegen § 13a Abs. 1 Satz 2 einen Stoff verwendet,
7. entgegen § 15 Abs. 3 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
8. entgegen § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 9 Satz 3 ein Erzeugnis süßt,
9. entgegen § 18 Abs. 1 oder 9 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis verschneidet,
10. entgegen § 18 Abs. 2 ein Erzeugnis verwendet oder verschneidet,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 ein anderes Erzeugnis, ein anderes Lebensmittel oder einen anderen Stoff zusetzt,
12. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Wasser zusetzt oder
13. entgegen § 18 Abs. 6 Alkohol oder Zucker zusetzt.

(2) Nach § 49 Nr. 3 des Weinggesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 4 mit der Herstellung beginnt,
2. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Herabstufung vornimmt oder
3. entgegen § 47 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

## § 53\*)

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer eine in § 52 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Erzeugnis gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, lagert, verwertet oder in den Verkehr bringt,
- 1a. entgegen § 14 Abs. 2 einen Transportbehälter verwendet,
2. entgegen § 18 Abs. 8 Satz 1 eine Verarbeitung nicht in demselben Betrieb vornimmt,
3. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 1 ein Erzeugnis abgibt,
4. entgegen § 18 Abs. 14 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 20a Abs. 1 eine Bezeichnung verwendet,
6. entgegen § 28 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
7. a) entgegen § 30 Abs. 1 oder 4 eine Auszeichnung angibt oder  
b) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, § 31, § 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7, 8 oder 9, § 33 Abs. 1 oder 2, § 34, § 34a Abs. 1, § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1 oder § 41 Angaben, Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet oder gebraucht,  
ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,
8. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 4 eine Bezeichnung verwendet, eine Bezeichnung nicht angibt oder die dort genannten Worte nicht voranstellt,
9. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
10. entgegen § 34b eine Angabe oder eine Bezeichnung verwendet,
11. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Bezeichnungen nicht oder nicht richtig verwendet oder Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
12. entgegen § 37 Abs. 1 die dort genannten Worte gebraucht,
13. entgegen § 37 Abs. 2 das Wort „Cabinet“ verwendet,
14. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,
15. entgegen § 39 Abs. 4 einen Hinweis verwendet,
16. entgegen § 39 Abs. 5 eine andere Bezeichnung oder einen anderen Namen verwendet,
17. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
18. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 eine Information gebraucht,

19. entgegen § 45 Abs. 1 als Code nicht die amtliche Schlüsselnummer unter Voranstellung des Buchstabens „D“ verwendet,
20. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kennziffer das Bundesland mit der vorgeschriebenen Abkürzung nicht voranstellt,
21. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
22. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 ein Symbol nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anfügt,
23. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
24. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 eine Bezeichnung oder sonstige Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
25. entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
26. entgegen § 49 Abs. 5 eine Marke nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder
27. entgegen § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.
20. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 2 eine Information gebraucht,
21. entgegen § 45 Abs. 1 als Code nicht die amtliche Schlüsselnummer unter Voranstellung des Buchstabens „D“ verwendet,
22. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kennziffer das Bundesland mit der vorgeschriebenen Abkürzung nicht voranstellt,
23. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
24. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 ein Symbol nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anfügt,
25. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
26. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 eine Bezeichnung oder sonstige Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
27. entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
28. entgegen § 49 Abs. 5 eine Marke nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder
29. entgegen § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

## Abschnitt 7

### Schlußbestimmungen

#### § 54

### Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 33 Abs. 1 entsprechen.

(2) Abweichend von § 50 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1,
2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen

1. Erzeugnisse, die vor dem 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden,
2. Etiketten, die vor dem 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, bis zum 31. August 1996 verwendet werden.

(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen

1. Erzeugnisse, die vor dem 24. Juli 1996 nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden,
2. Etiketten, die vor dem 24. Juli 1996 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, bis zum 24. Juli 1997 verwendet werden.

\*) § 53 wird ab 1. Februar 1999 durch folgende Vorschrift ersetzt:

#### § 53

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 52 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Erzeugnis gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, lagert, verwertet oder in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 14 Abs. 2 nicht gewährleistet, daß Personen unterrichtet oder geschult werden,
3. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 einen Transportbehälter verwendet,
4. entgegen § 18 Abs. 8 Satz 1 eine Verarbeitung nicht in demselben Betrieb vornimmt,
5. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 1 ein Erzeugnis abgibt,
6. entgegen § 18 Abs. 14 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 20a Abs. 1 eine Bezeichnung verwendet,
8. entgegen § 28 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
9. a) entgegen § 30 Abs. 1 oder 4 eine Auszeichnung angibt oder  
b) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6, § 31, § 32 Abs. 1, 5 Satz 1, Abs. 7, 8 oder 9, § 33 Abs. 1 oder 2, § 34, § 34a Abs. 1, § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1 oder § 41 Angaben, Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet oder gebraucht, ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,
10. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 4 eine Bezeichnung verwendet, eine Bezeichnung nicht angibt oder die dort genannten Worte nicht voranstellt,
11. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
12. entgegen § 34b eine Angabe oder eine Bezeichnung verwendet,
13. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Bezeichnungen nicht oder nicht richtig verwendet oder Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
14. entgegen § 37 Abs. 1 die dort genannten Worte gebraucht,
15. entgegen § 37 Abs. 2 das Wort „Cabinet“ verwendet,
16. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,
17. entgegen § 39 Abs. 4 einen Hinweis verwendet,
18. entgegen § 39 Abs. 5 eine andere Bezeichnung oder einen anderen Namen verwendet,
19. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

**Anlage 1**  
 (zu § 4)

**Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten**

Gebiet	Rebsorte	%vol	°Oe
<b>1. Weißer Traubenmost</b>			
Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße	Riesling	8,3	(65)
Mittelrhein	Riesling	7,5	(60)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Pfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Rheinhessen	Silvaner	9,1	(70)
Saale-Unstrut	Müller-Thurgau	7,5	(60)
Sachsen	Müller-Thurgau	7,5	(60)
	Riesling	8,3	(65)
	Weißer Burgunder	9,1	(70)
	Gewürztraminer	9,8	(75)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
<b>2. Roter Traubenmost</b>			
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Franken	Blauer Spätburgunder	10,6	(80)
Pfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Saale-Unstrut	Portugieser	7,5	(60)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling,		
	Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbauggebiete	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

**Anlage 2**(zu § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b  
und Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b)**Stoffe, die bei der Herstellung  
bestimmter Erzeugnisse zugesetzt werden dürfen**

Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen nur

1. E 290 Kohlendioxid,
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. E 452 Polyphosphate (Natriumpolyphosphat, Kaliumpolyphosphat, Natriumcalciumpolyphosphat, Calciumpolyphosphat),
6. E 473 Zuckerester von Speisefettsäuren,
7. E 474 Zuckerglyceride,
8. E 626 Guanylsäure,
9. E 627 Dinatriumguanylat,
10. E 628 Dikaliumguanylat,
11. E 629 Calciumguanylat,
12. E 630 Inosinsäure,
13. E 631 Dinatriuminosinat,
14. E 632 Dikaliuminosinat,
15. E 633 Calciuminosinat,
16. E 634 Calcium-5'-ribonukleotid,
17. E 635 Dinatrium-5'-ribonukleotid,
18. E 938 Argon,
19. E 939 Helium,
20. E 941 Stickstoff,
21. E 942 Distickstoffmonoxid und
22. E 948 Sauerstoff

zugesetzt werden.

**Anlage 3**

(zu § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

**Süßungsmittel, die bei der Herstellung  
weinhaltiger Getränke zugesetzt werden dürfen**

Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken dürfen als Süßungsmittel nur

1. E 950 Acesulfam-K,
2. E 951 Aspartam,
3. E 952 Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze,
4. E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze und
5. E 959 Neohesperidin DC

zugesetzt werden.

**Anlage 4**

(zu § 11 Abs. 5)

**Farbstoffe, die bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse zugesetzt werden dürfen**

- A. Bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Getränken mit Ausnahme von Sangria, Clarea und Zurra sowie aromatisiertem Wein dürfen als Farbstoffe nur
1. E 150a Einfaches Zuckerkulör,
  2. E 150b Sulfitlaugen-Zuckerkulör,
  3. E 150c Ammoniak-Zuckerkulör und
  4. E 150d Ammonsulfit-Zuckerkulör
- zugesetzt werden.
- B. (weggefallen)
- C. Bei der Herstellung von Americano dürfen neben den in Buchstabe A genannten Farbstoffen als Farbstoffe nur
1. E 100 Kurkumin,
  2. E 101 Riboflavin, Riboflavin-5'-Phosphat,
  3. E 102 Tartrazin,
  4. E 104 Chinolingelb,
  5. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  6. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  7. E 123 Amaranth,
  8. E 124 Ponceau 4R und
  9. E 163 Anthocyane
- zugesetzt werden.
- D. Bei der Herstellung von Bitter soda und Bitter vino dürfen neben den in Buchstabe A genannten Farbstoffen als Farbstoffe nur
1. E 100 Kurkumin,
  2. E 101 Riboflavin, Riboflavin-5'-Phosphat,
  3. E 102 Tartrazin,
  4. E 104 Chinolingelb,
  5. E 110 Sunsetgelb FCF, Gelborange S,
  6. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  7. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  8. E 123 Amaranth,
  9. E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A und
  10. E 129 Allurarot AC
- zugesetzt werden.
- E. Bei der Herstellung von Likörwein und Qualitätslikörwein b.A. dürfen als Farbstoffe nur
1. E 150a Einfaches Zuckerkulör,
  2. E 150b Sulfitlaugen-Zuckerkulör,
  3. E 150c Ammoniak-Zuckerkulör,
  4. E 150d Ammonsulfit-Zuckerkulör
  5. (weggefallen)
- zugesetzt werden.
- F. Bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen als Farbstoffe nur
1. E 101 Riboflavin, Riboflavin-5'-Phosphat,
  2. E 140 Chlorophylle und Chlorophylline,
  3. E 141 Kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline,
  4. E 150a Einfaches Zuckerkulör,
  5. E 150b Sulfitlaugen-Zuckerkulör,
  6. E 150c Ammoniak-Zuckerkulör,
  7. E 150d Ammonsulfit-Zuckerkulör,
  8. E 153 Pflanzenkohle,
  9. E 160a Carotine,
  10. E 160c Paprikaextrakt, Capsanthin, Capsorubin,
  11. E 162 Beetenrot, Betanin,
  12. E 163 Anthocyane,
  13. E 170 Calciumcarbonat,
  14. E 171 Titandioxid und
  15. E 172 Eisenoxide und -hydroxide
- zugesetzt werden.
- G. Bei der Herstellung von aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen neben den in Buchstabe F genannten Farbstoffen als Farbstoffe nur
1. E 100 Kurkumin,
  2. E 102 Tartrazin,
  3. E 104 Chinolingelb,
  4. E 110 Sunsetgelb FCF, Gelborange S,
  5. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  6. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  7. E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A,
  8. E 129 Allurarot AC,
  9. E 131 Patentblau V,
  10. E 132 Indigotin I, Indigokarmin,
  11. E 133 Brillantblau FCF,
  12. E 142 Grün S,
  13. E 151 Brillantschwarz BN, Schwarz PN,
  14. E 155 Braun HT,
  15. E 160d Lycopin,
  16. E 160e Beta-apo-8'-Carotinal (C30),
  17. E 160f Beta-apo-8'-Carotinsäure-Ethylester (C30) und
  18. E 161b Lutein
- zugesetzt werden.

**Anlage 5**  
(zu § 12)**Reinheitsanforderungen****I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat**

Gehalt:	mind. 99,0 %
Trockenverlust (105 Grad C):	max. 1,0 %
Blei:	max. 5,0 mg/kg
Arsen:	max. 3,0 mg/kg
pH-Wert (0,5%ige wäßrige Lösung):	3,5 bis 4,0

**II. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine und Speisegelatine in wäßriger Lösung**

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- weniger als 2,5 vom Hundert Asche,
- weniger als 400 mg/kg schweflige Säure,
- weniger als 2 mg/kg Arsen,
- weniger als 30 mg/kg Kupfer,
- weniger als 5 mg/kg Blei

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Keimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10 000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.

Speisegelatine in wäßriger Lösung ist zur Behandlung nur zugelassen, wenn der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt, der Gehalt an schwefliger Säure in einem Liter 2 500 mg/l nicht übersteigt und im übrigen die für Speisegelatine in Satz 1 genannten Reinheitsanforderungen erfüllt sind.

**III. Reinheitsanforderungen für Bentonit**

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- In 100 Gramm lufttrockenem Bentonit dürfen nicht mehr als
  - 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Natrium (Na),
  - 0,8 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca),
  - 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg),
  - 0,2 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe),
  - 0,2 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Arsen (As),
  - 2,0 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Blei (Pb),
  - 1,0 Gramm Kohlensäure (CO<sub>2</sub>), gebunden, (bestimmt nach der „Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel“ des „Internationalen Amtes für Rebe und Wein“) enthalten sein.

Die Untersuchungslösung für die unter den Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen wird in der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1%iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehengelassen

wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren erhaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

- Die Asche der in 1%iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonit nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.
- Der Wirkungswert des Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

**a) Herstellung der Modell-Lösung:**

- 5 Gramm Äpfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfit (Kaliumpyrosulfit), 100 Gramm Methanol z. A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,
- 500 Milligramm Gelatine weiß (z.B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung nach Nummer 1 bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

**b) Bestimmungen:**

50 Milliliter der Lösung nach Buchstabe a Nr. 2 werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

**c) Berechnung:**

Stickstoffgehalt unbehandelte Probe	minus	Stickstoffgehalt behandelte Probe	
			x 100
—————			
Stickstoffgehalt unbehandelte Probe			

**IV. Reinheitsanforderungen für Aktivkohle**

Aktivkohle ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn in 100 Gramm lufttrockener Aktivkohle

- nicht mehr als
  - 5 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Blei (Pb),
  - 150 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Zink (Zn),
  - 0,5 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Arsen (As)

enthalten sind. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß etwa 2 Gramm lufttrockene Aktivkohle genau eingewogen, 30 Milliliter 20%iger Salpetersäure 5 Minuten erhitzt und durch ein gehärtetes Filter in einem 100 Milliliter-Meßkolben filtriert werden. Der Rückstand wird mit heißem, destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt;

- Cyanverbindungen, Teerprodukte und polycyclische aromatische Verbindungen nicht nachweisbar sind.

**V. Reinheitsanforderungen für Saccharose**

Saccharose darf zur Alkoholerhöhung nur verwendet werden, wenn sie technisch rein und nicht färbend ist; sie muß in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

**Anlage 6**

(zu § 13 Abs. 1 Nr. 1)

**Gehalt an Stoffen**

1. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, aufweisen, der in einem Liter die folgenden Werte übersteigt:
  - a) bei inländischem
    - aa) Wein 1 000 mg/l,
    - bb) Perlwein (Perlwein, der im Inland aus ausländischen Weintrauben hergestellt worden ist) 1 000 mg/l,
    - cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland aus ausländischen Weintrauben hergestellt worden ist) 1 000 mg/l,
    - dd) Schaumwein (Schaumwein, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,
    - ee) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,
    - ff) Likörwein (Likörwein, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,
  - b) bei folgenden, im Inland hergestellten Erzeugnissen, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind:
    - aa) Wein 1 000 mg/l,
    - bb) Perlwein 1 000 mg/l,
    - cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 000 mg/l,
  - c) bei folgenden Drittlandserzeugnissen:
    - aa) Wein 1 000 mg/l,
    - bb) Perlwein 1 000 mg/l,
    - cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 000 mg/l,
    - dd) Schaumwein 1 500 mg/l,
    - ee) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 500 mg/l,
    - ff) Likörwein, ausgenommen Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, 1 500 mg/l,
    - gg) Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, 2 500 mg/l.
    - hh) bis kk) (weggefallen)
2. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 260 mg/l übersteigt:
  - a) inländischer
    - aa) Perlwein,
    - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
    - cc) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
    - b) im Inland hergestellter
      - aa) Perlwein und
      - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,
    - c) folgende Drittlandserzeugnisse:
      - aa) Perlwein,
      - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
      - cc) Schaumwein,
      - dd) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure.
      - ee) bis hh) (weggefallen)
3. In einem Drittland hergestellter Likörwein darf, wenn er zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden soll, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 200 mg/l übersteigt.
4. Zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, Qualitätswein b.A., weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und aromatisierter Wein dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Sorbinsäure aufweisen, der in einem Liter 200 mg/l übersteigt.
5. Weinhaltige Getränke, aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt aufweisen an
  - a) E 452 Polyphosphate (Natriumpolyphosphat, Kaliumpolyphosphat, Natriumcalciumpolyphosphat, Calciumpolyphosphat), der in einem Liter insgesamt 1 g/l,
  - b) E 473 Zuckerester von Speisefettsäuren und E 474 Zuckerglyceriden, der in einem Liter insgesamt 5 g/l,
  - c) folgenden Stoffen, als Guanylsäure berechnet, der in einem Liter insgesamt 500 mg/l übersteigt:
    - A. E 626 Guanylsäure,
    - B. E 627 Dinatriumguanylat,
    - C. E 628 Dikaliumguanylat,
    - D. E 629 Calciumguanylat,
    - E. E 630 Inosinsäure,
    - F. E 631 Dinatriuminosinat,
    - G. E 632 Dikaliuminosinat,
    - H. E 633 Calciuminosinat,
    - I. E 634 Calcium-5'-ribonukleotid und
    - J. E 635 Dinatrium-5'-ribonukleotid.



6. Americano darf, wenn er zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden soll, keinen Gehalt an folgenden Stoffen aufweisen, der in einem Liter insgesamt 100 mg/l übersteigt:
- A. E 100 Kurkumin,
  - B. E 101 Riboflavin, Riboflavin-5'-Phosphat,
  - C. E 102 Tartrazin,
  - D. E 104 Chinolingelb,
  - E. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  - F. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  - G. E 123 Amaranth und
  - H. E 124 Ponceau 4R.
7. Bitter soda und Bitter vino dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an folgenden Stoffen aufweisen, der in einem Liter insgesamt 100 mg/l übersteigt:
- A. E 100 Kurkumin,
  - B. E 101 Riboflavin, Riboflavin-5'-Phosphat,
  - C. E 102 Tartrazin,
  - D. E 104 Chinolingelb,
  - E. E 110 Sunsetgelb FCF, Gelborange S,
  - F. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  - G. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  - H. E 123 Amaranth,
  - I. E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A und
  - J. E 129 Allurarot AC.
8. Aromatisierte weinhaltige Cocktails dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an folgenden Stoffen aufweisen, der in einem Liter insgesamt 200 mg/l übersteigt:
- A. E 100 Kurkumin,
  - B. E 102 Tartrazin,
  - C. E 104 Chinolingelb,
  - D. E 110 Sunsetgelb FCF, Gelborange S,
  - E. E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmin,
  - F. E 122 Azorubin, Carmoisin,
  - G. E 123 Amaranth und
  - H. E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A,
  - I. E 131 Patentblau V,
  - J. E 132 Indigotin I, Indigokarmin,
  - K. E 133 Brillantblau FCF,
  - L. E 142 Grün S,
  - M. E 151 Brillantschwarz BN, Schwarz PN,
  - N. E 155 Braun HT,
  - O. E 160d Lycopin,
  - P. E 160e Beta-apo-8'-Carotinal (C30),
  - Q. E 160f Beta-apo-8'-Carotinsäure-Ethylester (C30) und
  - R. E 161b Lutein.
9. (weggefallen)
10. Weinhaltige Getränke dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt aufweisen an
- a) E 950 Acesulfam-K, der in einem Liter 350 mg/l,
  - b) E 951 Aspartam, der in einem Liter 600 mg/l,
  - c) E 952 Cyclohexansulfamidssäure und ihre Na- und Ca-Salze, als freie Säure berechnet, der in einem Liter 250 mg/l,
  - d) E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, als freies Imid berechnet, der in einem Liter 80 mg/l,
  - e) E 959 Neohesperidin DC, der in einem Liter 30 mg/l übersteigt.

**Anlage 7**

(zu § 13 Abs. 1 Nr. 2)

**Gehalt an Stoffen**

1. Wein,
2. Traubenmost,
3. teilweise gegorener Traubenmost,
4. Perlwein,
5. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
6. Schaumwein,
7. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
8. Likörwein,
9. weinhaltige Getränke,
10. aromatisierte Weine,
11. aromatisierte weinhaltige Getränke und
12. aromatisierte weinhaltige Cocktails

dürfen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, keinen Gehalt an Stoffen aufweisen, der, mit Ausnahme des in Buchstabe h genannten Gehalts bei den in Nummer 2 und 3 aufgeführten Erzeugnissen, folgende Werte übersteigt:

	Milligramm in einem Liter
a) Aluminium	8,00
b) Arsen	0,10
c) Blei	0,25
d) Bor, berechnet als Borsäure	35,00
e) Brom, gesamtes	0,50
f) Fluor	0,50
g) Cadmium	0,01
h) Kupfer	2,00
i) Zink	5,00
j) Zinn	1,00
k) Trichlormethan	0,10
l) Trichlorethen	0,10
m) Tetrachlorethen	0,10
n) Trichlormethan, Trichlorethen und Tetrachlorethen zusammen	0,20.

**Anlage 7a**  
(zu § 13 Abs. 2)**Stoffe**

1. 2,4,5-T einschließlich Salze und Ester
2. Acephat
3. Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldoxycarb (insgesamt berechnet als Aldicarb)
4. Amitrol
5. Atrazin
6. Azinphos-ethyl
7. Azinphos-methyl
8. Barban, Chlorbufam (insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3-Chloranilin-Gruppe enthalten, berechnet als 3-Chloranilin)
9. Benalaxyl
10. Benfuracarb
11. Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl (insgesamt berechnet als Carbendazim)
12. Binapacryl
13. Bromphos-ethyl
14. Brompropylat
15. Camphechlor (Toxaphen)
16. Captafol
17. Captan, Folpet (insgesamt)
18. Carbaryl
19. Carbofuran, 3-Hydroxycarbofuran (insgesamt berechnet als Carbofuran)
20. Carbosulfan
21. Chinomethionat
22. Chlorbensid
23. Chlorbenzilat
24. Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)
25. Chlormequat (berechnet als Chlormequat-Kation)
26. Chloroxuron
27. Chlorpropham
28. Chlorpyrifos
29. Chlorpyrifos-methyl
30. Chlorthalonil
31. Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)
32. Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)
33. Daminozid, 1,1-Dimethylhydrazin (insgesamt berechnet als Daminozid)
34. DDT (Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT)
35. Deiquat einschließlich Salze (insgesamt berechnet als Deiquat)
36. Deltamethrin
37. Demeton-S-methyl, Oxydemeton-methyl, Demeton-S-methyl-sulfon (insgesamt berechnet als Demeton-S-methyl)
38. Diallat, Triallat (insgesamt berechnet als Triallat)
39. Diazinon
40. Dibromethan
41. Dichlorfluanid
42. Dichlorprop, Dichlorprop-P einschließlich Salze und Ester (insgesamt berechnet als Dichlorprop)
43. Dichlorvos
44. Dicofol (insgesamt)
45. Dimethoat
46. Dinoseb, Dinosebsalze (insgesamt berechnet als Dinoseb)
47. Dioxathion
48. Disulfoton, Disulfoton-sulfoxid, Disulfoton-sulfon, Disulfoton-oxon, Disulfoton-oxon-sulfoxid, Disulfoton-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Disulfoton)
49. Dodin
50. Endosulfan ( $\alpha$ - und  $\beta$ -Isomer), Endosulfansulfat (insgesamt berechnet als Endosulfan)
51. Endrin
52. Ethion
53. Fenarimol
54. Fenbutatinoxid
55. Fenchlorphos einschließlich Fenchlorphos-oxon (insgesamt berechnet als Fenchlorphos)
56. Fenitrothion
57. Fentin, Fentin-acetat, Fentin-chlorid, Fentin-hydroxid (insgesamt berechnet als Fentin)
58. Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)
59. Formothion
60. Furathiocarb
61. Glyphosat
62. Heptachlor, Heptachlorepoxyd (insgesamt berechnet als Heptachlor)
63. Imazalil
64. Iprodion
65. Kupferverbindungen (insgesamt berechnet als Kupfer)
66. Lambda-Cyhalothrin
67. Lindan

68. Malathion, Malaoxon (insgesamt)
69. Maleinsäurehydrazid und seine Konjugate (berechnet als Maleinsäurehydrazid)
70. Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Zineb (insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff)
71. Mecarbam
72. Metalaxyl
73. Methamidophos
74. Methidathion
75. Methomyl, Thiodicarb (insgesamt berechnet als Methomyl)
76. Methoxychlor
77. Methylbromid
78. Mevinphos
79. Omethoat
80. Paraquat einschließlich Salze
81. Parathion, Paraoxon (insgesamt)
82. Parathion-methyl, Paraoxon-methyl (insgesamt)
83. Permethrin (Summe der Isomeren)
84. Phorat, Phorat-sulfoxid, Phorat-sulfon, Phorat-oxon, Phorat-oxon-sulfoxid, Phorat-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Phorat)
85. Phosalon
86. Phosphamidon
87. Procymidon
88. Propiconazol
89. Propoxur
90. Propyzamid
91. Pyrethrine (Summe der Pyrethrine I und II, Cinerine I und II, Allethrin, Barthrin, Cyclethrin, Furethrin)
92. TEPP
93. Thiram
94. Triazophos
95. Trichorfon
96. Vamidothion, Vamidothion-Sulfoxid (insgesamt berechnet als Vamidothion)
97. Vinclozolin einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten (insgesamt berechnet als Vinclozolin)

**Anlage 8**  
(zu § 17)**Tabelle zur Ermittlung  
des natürlichen Alkoholgehalts in Volumenprozent aus dem Oechslegrad**

	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol	%vol °Oe Alkohol		
40	4,4	59	7,3	78	10,3	97	13,3	116	16,3	135	19,2
41	4,5	60	7,5	79	10,5	98	13,4	117	16,4	136	19,4
42	4,7	61	7,7	80	10,6	99	13,6	118	16,6	137	19,5
43	4,8	62	7,8	81	10,8	100	13,8	119	16,7	138	19,7
44	5,0	63	8,0	82	10,9	101	13,9	120	16,9	139	19,8
45	5,2	64	8,1	83	11,1	102	14,1	121	17,0	140	20,0
46	5,3	65	8,3	84	11,3	103	14,2	122	17,2	141	20,2
47	5,5	66	8,4	85	11,4	104	14,4	123	17,3	142	20,3
48	5,6	67	8,6	86	11,6	105	14,5	124	17,5	143	20,5
49	5,8	68	8,8	87	11,7	106	14,7	125	17,7	144	20,6
50	5,9	69	8,9	88	11,9	107	14,8	126	17,8	145	20,8
51	6,1	70	9,1	89	12,0	108	15,0	127	18,0	146	20,9
52	6,3	71	9,2	90	12,2	109	15,2	128	18,1	147	21,1
53	6,4	72	9,4	91	12,4	110	15,3	129	18,3	148	21,3
54	6,6	73	9,5	92	12,5	111	15,5	130	18,4	149	21,4
55	6,7	74	9,7	93	12,7	112	15,6	131	18,6	150	21,5
56	6,9	75	9,8	94	12,8	113	15,8	132	18,8		
57	7,0	76	10,0	95	13,0	114	15,9	133	18,9		
58	7,2	77	10,2	96	13,1	115	16,1	134	19,1		

**Anlage 9**

(zu § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1)

**Prüfungsantrag/Sinnenprüfung**

## Abschnitt I.

## Erforderliche Angaben

Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 19 und 20 des Weingesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsbehörde,
2. beantragte Prüfungsnummer,
3. Antragsteller:  
Name/Firma,  
Postleitzahl, Ort,
4. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses:  
Jahrgang,  
bestimmtes Anbaugebiet,  
Gemeinde oder Ortsteil,  
Lage oder Bereich,  
Weinart,  
Rebsorte(n),  
beantragte Bezeichnung „im Barrique gereift“,  
beantragte Qualitätsbezeichnung,  
bei Qualitätsschaumwein b.A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit,
5. Zusammensetzung des Erzeugnisses:  
natürlicher Alkoholgehalt (%vol oder Grad Oe),  
Verschnittanteile,  
Art und Ausmaß der Anreicherung,  
bei Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätssperlwein b.A.: Anteil und Ausmaß der Süßung,
6. weitere Angaben:  
Wein-Nr.,  
Gesamtmenge der Wein-Nr.,  
abgefüllte Menge der Wein-Nr.,  
Abfülldatum,  
wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?  
wenn ja, unter welcher Antragsnummer?
7. war das Erzeugnis selbst (bei Wein), ein Verschnittanteil des Erzeugnisses (bei Wein), ein Zusatz (bei Wein) oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses (bei Wein) Gegenstand einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme?

## Abschnitt II.

## Bewertung der Sinnenprüfung

## 1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung:

- a) bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich,
- b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden,
- c) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden,
- d) Farbe,
- e) Klarheit,
- f) Mousseux im Falle von Schaumwein und Perlwein.

## 2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

## a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 – 5,00	hervorragend
4	3,50 – 4,49	sehr gut
3	2,50 – 3,49	gut
2	1,50 – 2,49	zufriedenstellend
1	0,50 – 1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, das heißt Ausschluß des Erzeugnisses

## b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

Prüfmerkmal	Möglichkeiten der Punktvergabe										
Geruch	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Geschmack	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Harmonie	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0

Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl. Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

## c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5. Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl. Die Qualitätszahl muß für alle Erzeugnisse mindestens 1,50 betragen.

**Anlage 10**

(zu § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1)

**Untersuchungsbefund**

Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,</li> <li>2. Name (Firma) des Antragstellers,</li> <li>3. vorgesehene Bezeichnung,</li> <li>4. sensorischer Befund               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei Wein und Likörwein über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,</li> <li>b) bei Schaumwein und Perlwein über Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack sowie über die Schaumbildungs- und Perffähigkeit (Mousseux),</li> </ol> </li> <li>5. die festgestellten analytischen Werte für               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Gesamtalkoholgehalt: <i>Gramm im Liter und Volumenprozent</i>,</li> <li>b) vorhandenen Alkoholgehalt: <i>Gramm im Liter und Volumenprozent</i>,</li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>c) Zuckergehalt (indirekt): <i>Gramm im Liter</i>,</li> <li>d) vergärbare Zucker               <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) vor Inversion bei Wein, Likörwein und Perlwein,</li> <li>bb) nach Inversion bei Schaumwein,</li> </ol>               berechnet als Invertzucker: <i>Gramm im Liter</i>,</li> <li>e) Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist,</li> <li>f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure: <i>Gramm im Liter</i>,</li> <li>g) freie schweflige Säure: <i>Milligramm im Liter</i>,</li> <li>h) gesamte schweflige Säure: <i>Milligramm im Liter</i>,</li> <li>i) relative Dichte <math>d_{20/20}</math> bei Wein,</li> <li>j) Kohlendruck bei Schaumwein und Perlwein: <i>Atmosphärenüberdruck bei 20 Grad Celsius</i>.</li> </ol> |
|---|--|

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Anlage 11

(zu § 26 Abs. 2 und § 45 Abs. 2)

### Abkürzungen der Bundesländer bei der Angabe von Kennziffern

Baden-Württemberg:	BW-,
Bayern:	BY-,
Berlin:	BE-,
Brandenburg:	BB-,
Bremen:	HB-,
Hamburg:	HH-,
Hessen:	HE-,
Mecklenburg-Vorpommern:	MV-,
Niedersachsen:	NI-,
Nordrhein-Westfalen:	NW-,
Rheinland-Pfalz:	RP-,
Saarland:	SL-,
Sachsen:	SN-,
Sachsen-Anhalt:	ST-,
Schleswig-Holstein:	SH-,
Thüringen:	TH-.